



Junge Ungarische
Rechtshistoriker

SANKTIONEN
IN DER UNGARISCHEN
STRAFRECHTSGESCHICHTE

4

Budapest
2012

Junge Ungarische Rechtshistoriker

Publikation
des Lehrstuhls für Ungarische Rechtsgeschichte
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Eötvös-Loránd-Universität

Herausgegeben von:
Prof. Dr. Barna Mezey

Redakteurin:
Dr. Judit Beke-Martos, LL.M.

Lektor:
Dr. Markus Hirte, LL.M.

©Anna Beke-Martos, Edit Cserép, Edit Horváth, Barbara Joó,
Ágnes Réka Kerekes, Imre Képešsy, Tamás Kubassek, Sára Legeza,
Klaudia Mikula, Barbara Mohácsi, Krisztina Sütő 2012

Textverarbeitung und Computersatz:
Ágnes Horváth

ISSN 1789-1086

INHALT

MEZEY, BARNA:	
Geschichte der Sanktionen im ungarischen Strafrecht.....	5
SÜTŐ, KRISZTINA:	
Beschämende Strafen und Ehrenstrafen.....	15
MOHÁCSI, BARBARA:	
Die Hauptelemente der Entwicklung des ungarischen Sanktionssystems vom ersten Strafgesetzbuch (Kodex Csemegi) bis heute.....	18
LEGEZA, SÁRA:	
Sanktionen gegen Jugendliche in der ersten Strafnovelle (1908).....	26
HORVÁTH, EDIT:	
Die einfache Vollstreckung der Todesstrafe im mittelalterlichen Ungarn ..	31
KÉPESSY, IMRE:	
Die Regelung der Todesstrafe Mitte des 19. Jahrhunderts in Ungarn	36
BEKE-MARTOS, ANNA:	
Der Beginn des modernen Gefängnisses in Ungarn – der Gesetzentwurf von 1843	40
CSERÉP, EDIT:	
Die Gefängnisssysteme in Ungarn.....	47
KUBASSEK, TAMÁS:	
Recsk: das ungarische Zwangsarbeitslager in den fünfziger Jahren.....	52
MIKULA, KLAUDIA:	
Die Strafen im MAORT-Prozess	57
KEREKES, ÁGNES RÉKA:	
Die Vergeltung nach 1848/49	63
JOÓ, BARBARA:	
Drogenfreie Abteilungen.....	67

VORWORT

Prof. Dr. Barna Mezey

Geschichte der Sanktionen im ungarischen Strafrecht

Gegen 974, als der Stammesfürst Geisa (972–997), Oberhaupt des im Karpatenbecken gefestigten ungarischen Nomadenstaates gemeinsam mit seinen fünfhundert vornehmen Gefolgsleuten die christliche Religion annahm, schickte er dadurch dem Westen eine symbolische Botschaft. Durch seine Entscheidung bestimmte er das Schicksal der sesshaft gewordenen Ungarn: er führte sein Volk in die Gemeinschaft der europäischen Staaten. Diese Aufgabe und die damit verbundenen Tätigkeiten führte sein Sohn Vajk fort, der auf den Namen István /Stephan/ (997–1038) getauft wurde. Geisa und Stephan verpflichteten sich durch Adaptation des europäischen christlichen Staatsmodells auf das mitteleuropäische verfassungsmäßige Modell und auf die Übernahme des germanisch-lateinischen Rechtssystems. Die Annahme des Christentums und die Einführung der Institutionen der mittelalterlichen europäischen Verfassung sicherte dem Ungarischen Königtum einen Platz in Europa, aber der späte Zeitpunkt der Entscheidung, der verspätete Anschluss, verhalf ihm in der europäischen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Arbeitsteilung nur noch zur Position einer „Randnation“¹. Die vier bis fünf Jahrhunderte Verspätung im Vergleich zur Hauptrichtung der europäischen Entwicklung, eine fehlende Vorgeschichte in der Antike und die kaum entwickelten gesellschaftlichen Strukturen räumten den Modernisierungen (das heißt eine staatsorganisierende Politik, welche die verfassungsmäßigen, politischen, diplomatischen, Bildungs- und Rechtsinstitutionen des lateinischen Kulturkreises im Wege einer organisierten Übernahme adaptierte) in der ungarischen Geschichte einen besonderen Platz ein.² Im Gegensatz zu den Gesellschaften, die eine organische Entwicklung des kontinentalen Zentrums genossen, kam hier, am Rande Westeuropas, „der von ‚oben‘ geführten Umstrukturierung eine deutlich wichtigere Rolle zu, als auf den ursprünglichen Schauplätzen der Entstehung dieser Strukturen“.³ Diese Umstrukturierung wurde

¹ Hajnal, István: *A kis nemzetek történetírásának munkaközösségéről* (Über den Arbeitskreis der Geschichtsschreibung kleiner Nationen), Budapest, 1942.

² Hajnal 1942. S. 9.

³ Szűcs, Jenő: *Vázlat Európa három történeti régiójáról* (Eine Skizze der drei historischen Regionen Europas), Budapest, 1983. S. 60.

zur alltäglichen politischen Aufgabe der Staaten dieser Region⁴, und die Aufholversuche, angefangen vom Mittelalter über den aufgeklärten Absolutismus bis hin zur bürgerlichen Umwälzung, spielten eine wichtige Rolle im Leben dieser östlichen Randzone.⁵

Dadurch wurden die Selbstverständlichkeit der Mittlerrolle des Rechts, die politische Bedeutung des Rechts, sowie eine Konkurrenz zwischen den westlichen und den einheimischen Rechtsquellen zu bestimmenden Charakterzügen der ungarischen Rechtsgeschichte. Das dem angestammten Recht entspringende und von der Gerichtspraxis flankierte Gewohnheitsrecht geriet immer wieder in Konflikt mit dem vom König gesetzten Recht. Dieser lange, im Wesentlichen bis zum 19. Jahrhundert dauernde Kampf konnte aber die Verbreitung einzelner Institutionen nicht verhindern. König Stephan stützte sich im Kampf um die Vereinheitlichung des Landes und beim Aufbau eines christlichen Staates auf Ratgeber, Ritter und Kleriker aus westlichen Höfen. Die deutsche Einwirkung wurde durch die Eheschließung von Stephan mit Gisela von Bayern noch stärker. Diesen Einfluss spiegeln auch die Anordnungen seines Gesetzbuches deutlich wider und belegen zugleich durch die wortwörtliche Übernahme der barbarischen Volksrechte und verschiedenen Vorschriften des Konzils diese Modernisierungen.⁶ Nicht ohne Grund suchen wir also auch im Strafrecht die Einwirkungen der europäischen Entwicklung. Wie bereits die Könige aus dem Hause Anjou bei den großen Rechtsreformen, Matthias Corvinus, die Habsburger und die liberalen Politiker der Reformzeit sowie die Kodifikatoren der Rechtsregelung nach dem Ausgleich im Jahre 1867 blickten auch die Reformer um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert nach Westen. Aber auch die diktatorischen Muster erreichten das ungarische Recht: die ungarische Gesellschaft musste beide Modelle des totalitären Staats erleiden, den faschistischen und den stalinistischen Staat.

Diese rechtshistorische Erscheinung rief die deutsch-ungarische Seminarreihe ins Leben, im Rahmen deren Dozenten, Doktoranden und Studierenden der Friedrich-Schiller-Universität Jena und der Eötvös-Loránd-Universität Budapest schon seit Jahren die Parallelen in der Entwicklung des europäischen Zentrums und der sich anschließenden Randregionen untersuchen, wie auch die Wirkungen des Hauptflusses und die zeitweise besseren Lösungen der Peripherie. Die Reformen und Revolutionen im Recht, die im zentralen Kern noch für lebhaftige Wellen sorgten, gelangten in die Randgebiete als zahme Wogen und ein anderes Mal lösten ruhige Neuerungen im Zentrum Stürme am Rand aus.

Anfangs waren die Institutionen mit Strafrechtscharakter, später die Regeln eines ausgebauten und starken Strafrechts genauso zur Durchsetzung und

Aufrechterhaltung der neuen Ordnung berufen wie Überzeugung oder bewaffnete Gewalt. Bei der Annahme des Christentums, bei Einbürgerung des europäischen christlichen Staatsmodells, bei „Inbetriebnahme“ des Apparates und bei Erzwingung einer Wirtschaft auf Großgrundbesitzbasis übernahm die Strafgewalt den Löwenanteil der Aufgaben. Die Herausbildung der neuen Aristokratie, dann die Durchsetzung ihres Lebensmodells und ihrer Wirtschaftsmacht gab den Rahmen, in dem die strafrechtliche Rechtsetzung begann. Die neue Herrscherschicht versuchte über die Durchsetzung der allgemeinen Anforderungen einer christlichen, ständischen Gesellschaft hinaus auch mit strafrechtlichen Mitteln die Akzeptanz der nach externem Muster eingeführten patrimonialen Monarchie, sowie der christlichen Kirche und der christlichen Lebensführung zu erreichen.

Ein Merkmal der Entwicklung des Strafrechts in der Anfangszeit war die deren rudimentäre Ausbildung, was bei jedem Anfang eine natürliche Erscheinung ist. Die Rechtsetzung war (auch) auf dem Gebiet des Strafrechts stark eingeschränkt; es fehlte in den strafrechtlichen Vorstellungen die Systematik und die Durchsetzung der Prinzipien, mit Ausnahme einiger Grundsätze; für die Gesetzgebung war eine gelegentliche Regelung kennzeichnend. Die Rechtsetzung konnte vorerst nur einen kleinen Bruchteil der Regelung der Lebensverhältnisse ihr Eigen nennen. Nur wenige Straftaten waren durch Gesetz geregelt, umso mehr Verhaltensweisen wurden in der Praxis sanktioniert. Die erhalten gebliebenen Quellen belegen, dass die Straftaten einen engen Kreis bildeten, und innerhalb dessen hatte das kompositorische Prinzip die größte Bedeutung. So waren also die Strafen ungeeignet, zwischen den Straftaten tatsächlich zu differenzieren: die Verbindung zwischen Straftat und Strafe war eher zufällig. Die private Justiz dominierte lange Zeit die strafrechtliche Rechtsprechung, deshalb blieb der von der verwandtschaftlichen Strafrechtsprechung ererbte privatrechtliche Charakter lange Zeit ein Kennzeichen des ungarischen Strafrechts.

Wie man wohl über die ungarische Rechtsgeschichte im Allgemeinen weiß, ließ die ziemlich spät erfolgte Staatsgründung der Rechtsetzung – gegenüber dem politischen Übergewicht der Machtausübung – eine bescheidene Rolle zukommen. Das Tempo der Bewältigung der Staatsgründungsaufgaben brachte die diesbezüglichen Bedürfnisse in konzentrierter Form zum Ausdruck, während der größte Teil des Alltagslebens weiterhin durch das althergebrachte Recht geregelt war. Die wegen des immer stärkeren Systems des Gewohnheitsrechts, wegen des Partikularismus der ländlichen Patrimonialgerichte und wegen der verspäteten Entwicklung von vorherein später auftauchenden, adaptionsbedürftigen Rechtsinstitutionen finden seltener und schwerer Eingang ins ungarische Recht. Die von der westlichen Wirtschaftsentwicklung abweichenden Bedürfnisse, das massive *consuetudo*, dann der Widerstand der sich gegen die Habsburger auflehrenden ungarischen Stände dämmten die Rezeption ein und stärkten weiterhin die ungarische gewohnheitsrechtliche

⁴ Kulesár, Kálmán: *A modernizáció és a jog (Modernisierung und Recht)*, Budapest, 1989, S. 14.

⁵ Kosáry, Domokos: *Az európai fejlődési modell és Magyarország (Das europäische Entwicklungsmodell und Ungarn)*, in: *A történelem veszedelmei (Gefahren der Geschichte)*, Budapest, 1987, S. 11.

⁶ János, Mónika: *Törvényalkotás a korai Árpád-korban (Gesetzgebung in der frühen Árpádenzeit)*, Szeged, 1996, S. 57–63.

Basis. Deshalb richteten sich die allgemeine Entwicklung des ungarischen Strafrechts, das Sanktionssystem und auch die Besonderheiten der Rechtsprechung nach der Praxis der Rechtsprechung, sie akzeptierten kaum die aktuellen europäischen Richtungen und Straftheorien. Obwohl diese von Zeit zu Zeit im Rechtsleben doch auftauchten, und zwar in den typischen Knotenpunkten der Modernisierung der politischen Entwicklung (in den Reformpaketen der Anjous, der Hunyadis und der Habsburger in der Reformzeit, oder als Ergebnis des österreichisch-ungarischen Ausgleichs).

Lesen wir die erhalten gebliebenen Gesetze des Hauses der Árpáden, sehen wir im strafrechtlichen Sanktionssystem auffällige Ähnlichkeiten mit dem zeitgenössischen Westen, aber auch die Beziehung zu Byzanz hinterließ ihre Abdrücke darauf. Die entscheidende Rolle der Gerichtspraxis ist auch daran zu erkennen, dass nach den Dekreten der ersten Herrscher immer weniger Vorschriften über die Strafen in der ungarischen Gesetzessammlung zu finden sind. Gemäß unseren Kenntnissen über den nicht dokumentierten mittelalterlichen Teil der ungarischen strafrechtlichen Rechtsprechung beschritt das Strafrecht mit wenigen inhaltlichen Abweichungen den europäischen Weg. Wie es László Fayer zusammenfasste: Die ungarische Rechtsprechung war weniger hart, ihre allgemeinen Charakterzüge zeigen eher schütterere und oberflächlichere Formeln.⁷ Das Bedürfnis einer Rechtszusammenfassung erzielte nur bezüglich des Gewohnheitsrechts wesentliche Ergebnisse (1517)⁸, das Sammeln der „Produkte“ der Gesetzgebung blieb die Aufgabe privater Unternehmungen der späteren Jahrhunderte.⁹ Die Kodifikation ist eine ziemlich späte Erscheinung, die erste Zusammenfassung datiert aus 1712¹⁰, und der erste bedeutende Plan aus 1792¹¹. Aber bis 1878 hatte Ungarn keinen Strafkodex.¹²

Bis 1848 ist also das Gewohnheitsrecht der wichtigste Regelungsfaktor im Strafrecht. Davon auch nur der in der örtlichen Praxis der Rechtsprechung zur Geltung kommende Teil: der „Rauch“ des Dorfes, die Patrimonialgerichte, die magistratische Stadtgerichtsbarkeit, und das Komitatsgericht sind Schauplätze der Entstehung strafrechtlicher Gepflogenheiten und deren Übung. Da der Blutbann, der den Rechtsweg ausschloss, dem Einfluss der vereinheitlichenden Praxis der höheren Gerichte bis zum 18. Jahrhundert eine Grenze setzte und weil das Ansehen der gesetzlichen Regelung im Vergleich zu dem des *consuetudo* kleiner war, gilt die mittelalterliche „ordnende“ Praxis des Partikularismus für

das Strafrecht vielleicht noch eher. Jede *sedria* im Komitat, jedes Patrimonialgericht, jedes Stadtgericht hatte seine eigene strafrechtliche Praxis. Eine Tat, für die man in einem Komitat schwere Prügelstrafe bekam, wurde im anderen nur mit einer Geldstrafe belegt, wieder anderswo stand dafür die Todesstrafe in Aussicht. Vor dem Richter einer Stadt zählte zum Beispiel eine Tat nur als Vergehen, während für die gleiche Tat der Magistrat einer anderen Stadt eine schwere Strafe verhängte. Es war wohl kaum Zufall, dass die Habsburger verstärkt nach Kodifikation strebten, und dies auch im Ungarischen Königreich durchsetzen wollten. (Die der Praxis empfohlenen Strafgesetzbücher von Maria Theresia und Josef II., die Ferdinanda, gelangten jedoch nicht zum Durchbruch.)

In einer der wichtigsten Zusammenfassungen des ungarischen Gewohnheitsrechts, im *Tripartitum*, kamen öffentlich-rechtliche Vorschriften ab und zu vor. Auch das Strafrecht erschien in dem István Werbőczy zugeschriebenen Werk nicht „aus eigenem Recht“, sondern als Ergänzung zum adeligen Privatrecht. Eine Verflechtung des Privatrechts mit dem Strafrecht, der Schutz der privatrechtlichen Interessen und der prozessrechtlichen Vorschriften durch strafrechtliche Sanktionen ist ja eine Besonderheit dieser Epoche. So können hier Elemente des Strafrechts angetroffen werden, die für das Privatrecht relevant waren. Das Strafrecht erscheint im System des *Tripartitums* vor allem als Sanktion der privatrechtlichen Institutionen, als prozessrechtliche Sanktion, und als mit privatrechtlichen Folgen einhergehende Sanktion. Angesichts der entscheidenden Bedeutung des *Tripartitums* (die damalige Zeit hielt es für die „Bibel“ des Adligenrechts) bestimmte sein Inhalt die Rechtsentwicklung für weitere drei Jahrhunderte. Und da das *Tripartitum* gleichzeitig eine Rechtssammlung, ein wissenschaftliches Werk und ein Lehrbuch ist, kamen unter den genannten Regeln sowohl traditionelle Vorschriften als auch Prinzipien und Institutionen des Gewohnheitsrechts (wie die Regelung der Straftat der Untreue), wie auch wissenschaftlich orientierte Ausführungen und Definitionen (Erläuterung der Notwehr), sowie Tendenzen der Rechtsmodernisierung vor. Diese betrafen aber kaum das Sanktionssystem, mit Ausnahme des Verbots der Körperstrafen, die das Rechtsbuch nur mit starken Einschränkungen zur Kenntnis nehmen wollte.¹³

Das ungarische Sanktionssystem erreichte also das 19. Jahrhundert mit mittelalterlichen Zügen.¹⁴ Der Plan des unter Einwirkung der Aufklärung entstandenen ersten, wirklich zeitgemäßen Strafkodexes betonte 1795 neben der Vergeltung auch schon die Idee der Erziehung und der Verbesserung. Grundlage des Strafsystems des Kodexes war die Gefängnisstrafe (lebenslange Haft, zeitiges Gefängnis, Verbesserungsanstalt, Hausstrafe), und die Todesstrafe

⁷ Fayer, László: Az 1843-iki büntetőjogi javaslatok anyaggyűjteménye (*Materialiensammlung zu den Vorlagen zum Strafrecht 1843*), Budapest, 1896–1902. Bd. IV. S. XVIII–XIX.

⁸ Csizmadia, Andor – Kovács, Kálmán – Asztalos, László: Magyar állam- és jogtörténet (*Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte*), Budapest, 1978.

⁹ Mezey, Barna (Hrsg.): Jog, jogrendszer, jogágak (*Recht, Rechtssystem, Rechtszweig*), in: Magyar jogtörténet (*Ungarische Rechtsgeschichte*), Budapest, 2007. S. 39.

¹⁰ Bónis, György: A magyar büntetőörvénykönyv első javaslata 1912-ben. (*Der erste Entwurf des ungarischen Strafgesetzbuches im Jahr 1912*), Budapest, 1934. Réti Illés, Elemér: A büntetőjog kodifikációjának első kísérletei Magyarországon (*Die erste Versuche zur Kodifikation des Strafrechts in Ungarn*), Budapest, 1916.

¹¹ Hajdú, Lajos: Az első (1795-ös) magyar büntetőkódex-tervezet (*Der erste ungarische Strafgesetzentwurf vom Jahr 1795*), Budapest, 1971.

¹² Király, Tibor: Das Strafgesetzbuch vom Jahre 1878. in: *Acta Juridica*, 1981. S. 455.

¹³ Mezey, Barna: Büntetőjogi töredékek a Hármaskönyvben (*Strafrechtliche Bruchstücke im Tripartitum*), in: Máthé, Gábor (Hrsg.): Degre Alajos Emlékkönyv (*Festschrift Degre Alajos*), Budapest, 1995. S.161–172.

¹⁴ Bónis, György: Középkori jogunk elmei (*Elemente unseres mittelalterlichen Rechts*), Budapest, 1972. S.100. Hajdú, Lajos: Büntett és büntetés Magyarországon a XVIII. század utolsó harmadában (*Verbrechen und Strafe in Ungarn in dem letzten Drittel der 18.Jh.*), Budapest, 1985. S.31.

wurde im Plan nur auf sechs Fälle eingeschränkt. Die ständischen Unterschiede kannte er bezüglich der Strafen im Allgemeinen nicht, erhielt aber diese in einigen Fällen (zum Beispiel bei Rutenstrafe) doch aufrecht.¹⁵

Das Ziel des von der Landesversammlung 1841 entsandten Kodifikationsausschusses war die Regelung nicht nur der materiellrechtlichen, sondern auch der verfahrensrechtlichen und der Vollstreckungsfragen. Für die Arbeitsmethode der Kommission war kennzeichnend, dass bis zum Beginn der Verhandlungen *alle geltenden Strafgesetzbücher Europas beschafft wurden*, und beim Aufsetzen der einzelnen Artikel der Wortlaut der Gesetze in den anderen Gesetzbüchern und auch ihre Überlegungen berücksichtigt wurden. Der so entstandene Gesetzesentwurf wurde dann nach Wien und nach Heidelberg geschickt. Die Bewertung des Textes wurde von Professor Mittermaier übernommen, der zu jener Zeit eine anerkannte Führungspersönlichkeit der europäischen Kodifikationsbewegungen war. Er lobte diese Arbeit als „den originellsten und mutigsten Gesetzgebungsversuch in Europa“. Trotzdem scheiterte, wie bekannt, die Vorlage über das materielle Strafrecht an den Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Herrenhaus und der Untertafel über die Todesstrafe (die als Sanktion in der Vorlage gestrichen wurde). Die wichtigste Strafe, die den Straftätern drohte, war die Freiheitsstrafe, wobei der Richter auch zwischen Amtsverlust, Geldstrafe und richterlicher Verwarnung wählen konnte (hätte wählen können), und für Vergehen ordnete der Vorschlag drei Arten der Sanktionen an. Die Täter von Vergehen konnten zu Haft, zu Geldstrafe oder zur richterlichen Verwarnung verurteilt werden. Der Plan zum Gefängniswesen war mit der Vorlage über das materielle Strafrecht organisch verbunden. Da die Freiheitsstrafe zur grundlegenden, beinahe ausschließlichen Sanktionsart wurde, musste im Land der Kerker ein Modell des Gefängnisses geschaffen werden (hätte geschaffen werden müssen), das zur Vollstreckung der modernen Strafen geeignet wäre, das heißt auch die fachlichen, verfahrensmäßigen und technischen Voraussetzungen im engeren Sinne. Der Vorschlag des Ausschusses (Aufstellung von zehn Kreisgefängnissen) war dazu geeignet, aber der vom Herrenhaus um den Gedanken eines „Mustergefängnisses“ erweiterte Plan hielt der Regierung die Hintertür offen. Die Vorlage über das Gefängniswesen kam zwar am weitesten, sie war nämlich die Einzige von den drei, die schließlich in einer Adresse vor den Monarchen gelangte, aber Ferdinand V. wies die Gesetzesvorlage auf Vorschlag seiner Ratgeber ab. Er berief sich darauf, dass die Gestaltung der Gefängnisordnungen allein, auch auf dem administrativen Wege, ohne einen Strafrechtskodex oder eine Strafprozessordnung umzusetzen sei. Die Sache bedürfe also keiner gesetzlichen Regelung. Über den Vorschlag kann jedoch gesagt werden, dass er

trotz des Misserfolgs zu den Vorreitern in Europa gehörte, sowohl bezüglich der Architektur als auch bezüglich der Vollstreckungsordnung.¹⁶

Das erste ungarische Strafgesetzbuch, das Gesetz Nr. 1878:5. machte das Strafsystem der bürgerlichen Zeit schließlich eindeutig. Einerseits legte es die Sanktionsarten fest, (die Todesstrafe als Ausnahme, die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe) sowie die für die Vollstreckung dieser geltenden wichtigsten Richtlinien und Regeln; zum Teil führte es in Ungarn schließlich das progressive Gefängnisssystem ein. Die Regelung der wichtigsten Thesen im materiell-rechtlichen Kodex entsprach den minimalen Anforderungen gegenüber den Garantien, und die Details der Regelung wies er der Verordnungsebene zu. Dadurch trennte das Gesetzbuch die Regelung des Gefängniswesens in zwei Teile, und verhinderte langfristig eine einheitliche gesetzliche Regelung. Das lange Leben und das außerordentliche Ansehen des von seinem Verfasser Kodex Csemegi genannten Strafgesetzbuches konservierte diese Lösung. Gemäß dem Strafgesetzbuch gab es vier Arten der Freiheitsstrafe: das *Zuchthaus*, das *Gefängnis*, die *Haft* und die *Staatshaft*. (Die Bezeichnung der Verurteilten waren dementsprechend: *Sträfling*, *Gefangener*, *Häftling* und *Staatshäftling*.) Das Gesetz Nr. 1879:40., eine Ergänzung zum Kodex, ergänzte diese Reihe der Strafen mit der Institution des *Arrests*. Emil Tauffer, der bei der Abfassung diesen Teils des Strafgesetzbuches Karl Csemegi half, gestaltete diese Struktur der Strafen nicht gemäß irgendeiner theoretischen Konstruktion, sondern er bildete die Praxis ab, die all diese Formen als Vollstreckungsrahmen bereits kannte. Damit führte der Kodex ein ziemlich kompliziertes System der Freiheitsstrafen ein, was von den Zeitgenossen bereits bei der Abfassung beanstandet wurde. Dabei ergänzte das Strafsystem des Kodexes auf gebührende Weise die theoretische Orientierung der sonstigen Teile des Gesetzes. Mit seiner Genauigkeit und mit der aus den vielen Strafen resultierenden Differenzierungsmöglichkeit schien er die mangelnde persönliche Annäherung der Individualisierung gewissermaßen zu ersetzen.¹⁷

Der als Gesetzartikel Nr. 1913:21. angenommene Vorschlag wollte eine Antwort auf die Herausforderung der Jahrhundertwende geben, auf das Problem der Landstreicher und der Wiederholungstäter. Mit der neuen Rechtsinstitution, mit dem Arbeitshaus erschien im ungarischen Strafrecht die Institution der Freiheitsstrafe ohne feste Dauer, die der Täter nach der ordentlich verhängten Freiheitsstrafe zu verbüßen hatte. Die mindestens ein und höchstens fünf Jahre währende Haft in einem Arbeitshaus war nach dem Gesetzgeber nur so lange notwendig, bis man in der Eingliederungsneigung des Verurteilten positive Züge

¹⁶ Az 1840. évi V. törvénycikkely által a büntető törvénykönyvvel válhatatlan kapcsolattal lévő büntető és javító rendszer behozása iránt kimerítő véleményadás végett kiküldött országos bizottmány jelentése (*Bericht des durch Gesetz V/1840 eingesetzten Landesausschusses zur Abgabe einer ausführlichen Gutachtung bezüglich der Einführung eines mit dem Strafgesetzbuch untrennbar verbundenen Straf- und Verbesserungssystems*), Pest, 1843.

¹⁷ 1878:5. tc. a magyar büntetőtörvénykönyv a büntettekről és vétségekről. 20. § A büntetések. (Gesetz Nr. 1878:5. über das ungarische Strafgesetzbuch über Straftaten und Vergehen. § 20. Die Strafen)

¹⁵ Hajdú 1985. S.283.

erkennen konnte. Das Ziel des Gesetzgebers war also eine Art Umerziehung, in der die unbestimmte Dauer, eine frühere Entlassung als anspornendes Element wirken sollte. Die ins Arbeitshaus Eingewiesenen müssen in diesem Sinne „mit Arbeit beschäftigt werden und sich an eine anständige Lebensweise gewöhnen“. Das Gesetz bestätigte die Verbreitung der Gemeingefährlichen, obwohl keine entsprechenden Arbeitshäuser (in Ermangelung deren wurde die Vollstreckung in Haftanstalten vollzogen) zur Verfügung standen, und auch die Gerichte sich mit dieser im ungarischen Recht neuen Form der Sicherungsmaßnahmen nicht anfreunden konnten.¹⁸ Seine Ergänzung, das Gesetz Nr. 1928:10., regelte einzelne Fragen der Aburteilung von Taten der Wiederholungstäter. Damit entstand eine gesetzliche Regelung auch gegenüber der anderen großen Gruppe von Gemeingefährlichen.

Die Regel richtete sich auf die Gruppe der Gemeingefährlichen, die gegen das Leben, gegen die Sittlichkeit oder gegen das Vermögen in unterschiedlichen Zeitpunkten und voneinander unabhängig mindestens drei Straftaten begingen, die letzten zwei davon innerhalb von fünf Jahren, und diese Straftaten entweder gewerbsmäßig oder mit ständiger Neigung zur Kriminalität begingen. Diese wurden vom Gesetz Gewohnheitstäter genannt. Die Strafe für Gewohnheitstäter war strenges Arbeitshaus, und sie fand ihren Platz in unserem Strafrecht als eine Gefängnisstrafe von mindestens drei Jahren, aber mit unbestimmter Dauer und im Zuchthaus zu vollstreckende Strafe. Da das Gesetz das Maximum der strengen Haft im Arbeitshaus nicht festlegte, kann sie als eine sehr strenge Strafe angesehen werden.¹⁹

Nach dem zweiten Weltkrieg wurde die Rolle des Strafrechts als Mittel immer offensichtlicher. Die Vertreter der neuen Macht traten gegen die Kriegsverbrecher auf, sie sahen die wirtschaftliche Wiederherstellung des Landes als ihre wichtigste Aufgabe an und die politische Orientierung, der Schutz des politischen Systems dominierten. Das Strafrecht wurde auch in Ungarn zum Mittel des stalinistischen Klassenkampfes.

Im Strafsystem wurden durch die Gesetzgebung neue, östlicherseits von uns jedoch wohl bekannte Institutionen eingeführt. In der Rechtsprechung der 1945 aufgestellten Volkserichte wurden außer Zuchthaus und Gefängnis auch Internierung und Zwangsarbeit als Strafen verhängt. Die Sicherheitsverwahrung von Geisteskranken (1948:48.) und die Verbesserungsarbeit ohne

Freiheitsentziehung sind noch dazu gekommen. Das Gesetz Nr. 1950:2., das Gesetz über den allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches erweiterte den Kreis der mit Todesstrafe geahndeten Straftaten, und es institutionalisierte die lebenslange Freiheitsstrafe im Kreise der Jugendlichen zwischen 18 und 20 Jahren.

1950 wurde die einheitliche Freiheitsstrafe eingeführt, bei Verbrechen das Gefängnis, und bei Vergehen die Haft. Die anderen Straftaten – Geldstrafe, Arrest und Vermögensentziehung, Verlust der Amtsfähigkeit und des Wahlrechts, Berufsverbot und Verweisung – wurden als Nebenstrafe verhängt. Das Gesetz ermöglichte aber die Verhängung dieser Strafen auch als Hauptstrafe. Grundlage der Strafzumessung war die Zugehörigkeit des Täters zu einer gesellschaftlichen Klasse. Die Klassenfremdheit (z.B. Kulak /Großbauer/, Kleriker, eventuell Mitglied der Klasse der „ehemaligen Unterdrücker“) verwies bei der Aburteilung alle anderen Gesichtspunkte in den Hintergrund. Im Gegensatz dazu konnte der Angeklagte der positiven Klasse, ein vorzüglicher Bauer oder ein Mitglied der Arbeiterklasse, auf ein milderer Urteil hoffen.²⁰

Die politische Entspannung nach Stalins Tode hatte auch auf die Kodifikation eine inspirierende Einwirkung. Von 1954 bis 1961 wurde am Plan des neuen Strafgesetzbuches gearbeitet, das schließlich am 1. Juli 1962 als Gesetz Nr. 1961:5. in Kraft trat. Mit diesem Kodex kehrte die ungarische Strafgesetzgebung in gewissem Sinne zum Prinzip der Strafrechtsregelung auf Grund einer Kodifikation zurück. Um die Wiederbelebung der schweren Missbräuche und der Gesetzeswidrigkeiten der früheren Jahre zu verhindern, war man bestrebt, die Garantieregeln des Strafrechts zu erweitern und den Strafvollzug zu organisieren. Das Gesetz Nr. 1966:20. führte im Zeichen der differenzierten Vollziehung vier Stufen der Freiheitsstrafe ein: die strenge Gefängnisstrafe, das Gefängnis, den strengen Arbeitsplatz im Strafvollzug und den Arbeitsplatz im Strafvollzug. Die siebziger und achtziger Jahre im Rahmen der „weichen Diktatur“ vergingen im Zeichen der Humanisierung und der Erweiterung der Garantieregeln, aber eine Änderung brachten sinngemäß erst der vollständige Abbau der Diktatur und der politische Systemwechsel im Jahre 1989.²¹

Bezüglich dieser Sanktionsarten, ihres Vollzugs und des Systems der Verantwortlichmachung betrieben die Studierenden im wissenschaftlichen Studentenkreis am Lehrstuhl für Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte an der Eötvös-Loránd-Universität Forschungen. Aus ihrer Mitte werden Jahr für Jahr die ungarischen Teilnehmer des deutsch-ungarischen rechtsgeschichtlichen Seminars gewählt.

Nachstehend können Sie, sehr geehrte Leserin und sehr geehrter Leser die Referate der ungarischen Teilnehmer des Seminars 2008 in Győr /Raab/ lesen.

¹⁸ Friedmann, Ervin: A határozatlan tartamú ítéletek (*Die Urteile auf unbestimmte Dauer*), Budapest, 1910. Hacker, Ervin: Bevezetés a büntetőjogba (*Einführung in das Strafrecht*), Budapest, 1924. Nagyiványi Fekete, Gyula: A dologház és lakói (*Das Arbeitshaus und seine Insasse*), Budapest, 1907. Pekáry, Ferenc: A csavargásról (*Über die Landstreicherei*), in: Büntetőjogi dolgozatok (*Strafrechtliche Studien*), Budapest, 1909. Mezey, Barna: Freiheitsstrafe auf unbestimmte Dauer im Ungarn, in: Máthé, Gábor (Hrsg.): *Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den vergangenen 100 Jahren*, Budapest, 1986. S.327–341.

¹⁹ Vgl. Gévay-Wolf, Nándor: Nemzetközi küzdelem a megrögzött büntetettek ellen (*Internationaler Kampf gegen Gewohnheitsverbrechern*), Budapest, 1931. Hacker, Ervin: A magyar büntetőjog tankönyve (*Lehrbuch des ungarischen Strafrechts*), Miskolc, 1936. Heller, Erik: A magyar büntetőjog tankönyve (*Lehrbuch des ungarischen Strafrechts*), Szeged, 1931. Gönczöl, Katalin: A visszaeső bűnelkövetők tipológiája (*Typologie der Gewohnheitsverbrechern*), Budapest, 1980. Gönczöl, Katalin: Bűnös szegények (*Schuldige Armen*), Budapest, 1991.

²⁰ Bódiné Beliznai, Kinga – Lőrincz, József: A büntetőjog alakulása a szovjet típusú államban (*Die Geschichte des Strafrechts in der Staat des sowjetischen Modell*), in: Mezey, Barna (Hrsg.): *Magyar jogtörténet (Ungarische Rechtsgeschichte)*, Budapest, 2007. S.377.

²¹ Lőrincz, József – Nagy, Ferenc: Börtönügy Magyarországon (*Gefängniswesen in Ungarn*), Budapest, 1997. S.39.

Die Vortragenden stellten ihre Arbeiten vor, die als Ergebnis ihrer Forschungen im wissenschaftlichen Studentenkreis des Lehrstuhls für Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte entstanden, und sie diskutierten diese mit ihren deutschen Kollegen. Die Texte enthalten die redigierten Vorträge. Ich empfehle sie Ihnen herzlich.

Beschämende Strafen und Ehrenstrafen

Krisztina Sütő
Eötvös Loránd Universität

Die Art von Bestrafungen, über die ich sprechen möchte, ist für jene Täter charakteristisch, bei denen sowohl die Beziehung zu anderen Menschen als auch die Beziehung zu sich selbst beeinträchtigt ist. Ein solcher Mensch ist also von sich selbst und anderen entfremdet.¹

Über Sanktionen und Strafen sagt der Pannonhalmer Abt, dass das Interesse der Gemeinschaft am höchsten einzustufen ist; wenn dieses ganz oder teilweise missachtet wurde und dass dieses Interesse durch Sanktionen und Bestrafungen wieder hergestellt und so geschützt werden muss.²

Dies kann außer durch Resozialisation auch durch solche Bestrafungen geschehen, die helfen, neue Straftaten vorzubeugen, indem sie zum Beispiel den Anreiz nehmen, neue Straftaten zu begehen. Darauf zielen beschämende Strafen und Ehrenstrafen ab.

Die Ehre ist ein Verhalten, das den Anforderungen, den Idealen und den Erwartungen einer Gemeinschaft entspricht.³ Es ist also keine Eigenschaft, sondern eine Wertung durch die Gesellschaft, der ein allgemeiner Normenkatalog zugrunde liegt, der von allen aufgestellt wurde. Wenn jemand gegen diesen allgemein bekannten Normenkatalog eine Straftat beging, verlor er das Vertrauen der Gemeinschaft und deren gute Meinung, was eigentlich mit der Ehre gleichzusetzen war.

In den Urgesellschaften wurde die gemeinschaftliche Verachtung durch allgemeine Sanktionen ausgedrückt⁴ und anstatt zu Töten wurden damals die Schuldigen mit Exkommunikation bestraft. So verloren diese zwar ihre Ehre, aber nicht ihr Leben.

Im Mittelalter wurden diese Ehrenbestrafungen sowohl als Haupt- als auch als Nebenstrafen verhängt. Mit einigen körperlichen Strafen ergänzten sie einander gegenseitig. Solche körperlichen Strafen waren der Schaufelschlag, das Peitschen und die Prügelstrafe mit dem Dorn. Diese erfolgten allesamt vor den Augen der Öffentlichkeit – ebenso wie die beschämenden Bestrafungen. So wurde die Justiz legitimiert, machte die Täter lächerlich und demütigte sie.

¹ Várszegi, Asztrik: Gondolatok a büntetésről (*Gedanken über die Strafen*), in: Büntetőjogi tanulmányok, 1999. S. 16.

² Várszegi 1999. S. 16.

³ Kabódi, Csaba – Lőrincz, József – Mezey, Barna: Büntetéstan alapfogalmai (*Grundbegriffe der Strafrechtslehre*), Budapest, 2005. S. 214.

⁴ Kabódi – Lőrincz – Mezey 2005. S. 215.

Der Schaufelschlag z.B. war für das Fluchen vorgesehen und wurde vollzogen als Prügelstrafe mit einer Schaufel auf dem Marktplatz. In den Zünften waren auch körperliche Bestrafungen üblich. Wenn ein Lehrling etwas stahl, wurde er von seinen Kollegen verprügelt und erst danach wieder freigelassen.

Bei den Ehrenstrafen unterscheiden wir je nach Schwere des Verbrechens drei Typen. So wurde in früheren Zeiten eine Art Proportionalität gewährleistet. Diese Typen sind: gelinde Strafen, ehrbeeinträchtigende Strafen und Strafen, die zur Verlust der Ehre führten. Die gelinden Strafen hatten keine lang anhaltende Folgen und brachten nur eine zeitweilige gesellschaftliche Ächtung mit sich.

Zu den ehrbeeinträchtigenden Strafen gehören der Schandgang und das schon seit dem 13. Jahrhundert bekannte Stellen an den Pranger. Bei diesen Ausführungen bekamen die Schuldigen Bußsteine oder Bußtafeln um den Hals gehängt. Diese Steine wirkten zugleich auch als körperliche Strafe, weil sie sehr schwer waren und sie lange um den Hals getragen werden mussten. Auf den Tafeln waren Symbole aufgemalt, die die begangene Straftat zeigten. Bei Diebstahl wurde z.B. der gestohlene Gegenstand auf die Tafel gemalt.

Zu den beschämenden Strafen gehören außerdem das Abschneiden der Haare und des Barts, Schläge mit einer Rute, das Auskehren, das Narrenketterl, das Holzpferd und der Holzesel, das Zungenschloss, und die Halsgeige.⁵

Das Abschneiden der Haare und des Barts galt als besonders beschämend, wenn es durch den Henker erfolgte. Diese Strafe war schon zu Zeiten der Könige des Hauses Árpád bekannt und wurde bei den Unzüchtigen und den Schwangeren angewandt. Als verschärfte Form wurde das Haar nur an einigen Stellen abgeschnitten, was den Verurteilten noch lächerlicher macht. Als weiter verschärfte Form kam das Auftragen von ätzenden Flüssigkeiten auf die rasierten Stellen im Betracht, was das Nachwachsen der Haare verzögerte.

Als schwerste Strafe galten Schläge mit der Rute oder der Karbatsche, weil sie große Schmerzen oder gar den Tod verursachen konnten. Sie wurde im Allgemeinen an der Schandsäule vollgezogen oder in verschärfter Form, wenn der Schuldige vom Henker mit Schlägen quer durch die ganze Stadt bzw. das Dorf und aus dem Stadttor hinaus gejagt und damit zugleich aus der Gemeinde verbannt wurde.

Besonders Diebe und Prostituierte wurden damit bestraft, aber es gab auch Ausnahmen wie z.B. die Auspeitschung des Mannes wegen Bigamie.

Der „Umgang mit Eingeweiden“ als Strafe war besonders für unehelich schwangere Frauen gedacht, die nicht körperlich bestraft werden durften, weil sie schwanger waren. Die Eingeweide wurden um ihren Hals gehängt und so wurden sie aus der Stadt gejagt. Gelegentlich hängte man zusätzlich noch Farn oder Stroh um ihre Hälse. Mit Stroh wurden auch die Hexen gekennzeichnet. Sie mussten wie die Unzüchtigen Strohkränze tragen.

Ein beschämender Gang war für Diebe bestimmt; sie mussten auf dem Rücken die gestohlenen Gegenstände quer durch die ganze Stadt bzw. das ganze Dorf tragen.

Das Narrenketterl war sehr schmerzhaft, weil die Täter stundenlang in einem aus Holz oder Eisen gefertigten Käfig auf dem Marktplatz sitzen mussten. In dem Narrenhäusel mussten Personen ihre Strafe absitzen, die in der Nacht die Ruhe gestört hatten oder öffentlich Ärgernis erregt hatten. Die Bestrafung mit Holzpferd oder Holzesel war dem sehr ähnlich. Der Schuldige musste auf dem Marktplatz auf einer Holzskulptur sitzen und reiten, während ihn alle anderen auslachten. Danach wurden sie oftmals auf dem Holzpferd sitzend verprügelt.

Kommen wir nun zu der Geige bzw. der Fiedel. Es war nicht nur ein Mittel der Strafe, sondern auch Symbol der Macht des Dorfrichters, befand sie sich doch oft vor dem Haus des Richters. Es gibt verschiedene Geigentypen: Fußeisen, Fuß- und Handeisen sowie das Halseisen. Das Halseisen hingegen finden wir sehr oft an der Wand von Mühlen, weil der Müller bei bestimmten Tatbeständen richterliche Gewalt hatte und diese unmittelbar nach dem Urteil bei ihm vor Ort vollstreckt werden konnten.

Abschließend möchte ich zu einer der mildereren Strafen, dem Zungenschloss kommen. Bis zum 17. Jahrhundert wurden den Verleumdern die Zungen abgeschnitten. Dann erkannte man aber, dass nicht alle diese Strafe verdient hatten und so kam das Zungenschloss in Gebrauch. Dieses Zungenschloss funktionierte folgendermaßen: ein Schloss wurde an der ausgestreckten Zunge des Täters befestigt, der so durch die ganze Stadt geführt wurde. Diese Bestrafung konnte mit Geld abgelöst werden, was als Zungenlösegeld bezeichnet wurde. Darüber schrieb schon Werbőczy in dem Tripartitum.

Der Text gibt den Vortrag wieder, den Krisztina Sütő auf dem Deutsch-Ungarischen Strafrechtsgeschichtlichen Seminar am 11. Juli 2008 in Győr (Ungarn) gehalten hat.

⁵ Kabódi – Lőrincz – Mezey 2005. S. 217.

Die Hauptelemente der Entwicklung des ungarischen Sanktionssystems vom ersten Strafgesetzbuch (Kodex Csemegi) bis heute

Barbara Mohácsi
Eötvös Loránd Universität

I. Die Entwicklung des ungarischen Sanktionssystems vom ersten Strafgesetzbuch bis heute: Strafen und Maßnahmen in den verschiedenen Gesetzbüchern

a) Das ungarische Strafsystem im Kodex Csemegi (V. Gesetz von 1878)

Der Kodex Csemegi war das erste ungarische Strafgesetzbuch. Es enthielt einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil. Der Kodex Csemegi benutzte das Trichotomie-System: es unterschied zwischen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, wobei die Übertretungen in einem Sondergesetz geregelt wurden. Im Mittelpunkt des Strafsystems des ersten Strafgesetzbuchs stand die Freiheitsstrafe. Alle Hauptstrafen und Nebenstrafen, die im Kodex Csemegi geregelt waren, sind bis heute in Anwendung, mit Ausnahme der Todesstrafe. Die Maßnahmen der Besserung und Sicherung waren aber damals noch nicht bekannt.¹

Der Kodex Csemegi wurde zweimal erheblich verändert. Entsprechend den Reformgedanken wurde im Jahr 1908 die Strafaussetzung zur Bewährung eingeführt und es wurden Sonderregelungen für Jugendliche ausgearbeitet. Als Jugendlicher galt in dieser Zeit eine Person, die zum Tatzeitpunkt schon 12, aber noch nicht 18 Jahre alt war. Bei Jugendlichen war es auch möglich, neben den Strafen Maßnahmen zur Besserung und Sicherung anzuwenden. Um die Freiheitsstrafe zu vermeiden, konnte neben der Strafaussetzung zur Bewährung auch die Strafzumessung verschoben werden. Dies galt aber ausschließlich bei Jugendlichen. Zudem wurden Regelungen aufgenommen, wonach Jugendliche und Erwachsene unter 20 Jahren nicht mehr zum Tode verurteilt werden durften.

Nach der Jahrhundertwende, in den Jahren 1913 und 1928, wurde der Kodex durch zwei Gesetze geändert. Zwei neue Strafvollzugsmethoden wurden eingeführt, etwa im Jahr 1913 das Arbeitshaus, was eigentlich einer Freiheitsstrafe mit unbestimmter Dauer gleichkam. Mit dem Arbeitshaus konnten die Arbeitsscheuen und Rückfälligen bestraft werden. Die Strafrechtsreformer

wollten aber auch strengere Sanktionen für Gewohnheitsverbrecher einführen. Ein Beispiel dafür war das im Jahr 1928 eingeführte verschärfte Arbeitshaus für Gewohnheitsverbrecher, die mindestens drei Straftaten unabhängig voneinander begangen hatten, und davon zwei innerhalb der letzten fünf Jahre. Solche Straftaten richteten sich entweder gegen das Leben oder gegen das Vermögen. Das verschärfte Arbeitshaus war ebenfalls eine Freiheitsstrafe mit unbestimmter Dauer. Unterschied zu dem einfachen Arbeitshaus war, dass das verschärfte Arbeitshaus in das Zuchthaus integriert war und die Gefangenen dort mindestens drei Jahre ihre Strafe verbüßen mussten.

b) Die Entwicklung nach dem Kodex Csemegi

Das **II. Gesetz von 1950** hat nur den Allgemeinen Teil des Strafrechts geregelt. Hauptcharakteristik des mit diesem Gesetz geregelten Strafsystems war die Einheitlichkeit und Schlichtheit.² Dieses Gesetz folgte dem Dichotomie-System, es kannte nur Verbrechen und Übertretungen. Im Gesetz wurden auch Maßnahmen zur Besserung und Sicherung geregelt wie zum Beispiel die Erziehungsarbeit.

Anfang der 1960er Jahre kam die „Konsolidierung“ in der Kriminalpolitik. Im Vordergrund standen die neuen positiven wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen. Ziel war die Weiterentwicklung des Strafsystems und die Annäherung an das westliche rechtsstaatliche Modell.³ Das **V. Gesetz von 1961** beinhaltete den neuen Besonderen Teil des Strafrechts. Das Gesetz unterschied wieder zwischen Verbrechen und Vergehen. Die am häufigsten angewandten Hauptstrafen waren die Todesstrafe und Freiheitsstrafe. Mit diesem Gesetz wurde auch die lebenslange Freiheitsstrafe eingeführt. Als neue Hauptstrafe wurde die Arbeitsstrafe anerkannt, die zu dieser Zeit Besserungs- und Erziehungscharakter hatte. Die Rückfälligkeit stellte auch in dieser Zeit ein großes Problem dar, zur dessen Lösung im Jahr 1974 die verschärfte Haft eingeführt wurde.⁴

Das heute noch geltende Strafgesetzbuch ist das **IV. Gesetz von 1978 (Ung. StGB)**. Die ursprüngliche Fassung des Ung. StGBs regelte nur das Verbrechen und das Vergehen. Später wurden die Übertretungen in einem Sondergesetz geregelt. Das Ung. StGB kannte schon mehrere Maßnahmen zur Besserung und Sicherung, aber die am häufigsten angewandten Strafen waren immer noch die Todesstrafe und die Freiheitsstrafe. Das Ung. StGB wurde bis heute mehrmals geändert, aber die größte Änderung war die Abschaffung der Todesstrafe durch die Entscheidung des Verfassungsgerichts im Jahr 1990.⁵ Danach wurde die lebenslange Freiheitsstrafe die härteste Strafe in dem ungarischen Rechts-

² Györgyi 1984, S. 34–35.

³ Király, Tibor: Bűntetőeljárás jog (Strafprozessrecht), Budapest, 2008, S. 69.

⁴ Lőrincz, József – Nagy, Ferenc: Börtönügy Magyarországon (Strafvollzug in Ungarn), Budapest, 1997, S. 40.

⁵ Die Entscheidung 23/1990. (X. 31.) des Verfassungsgerichts der Republik Ungarn, ABH 1990, S. 88.

¹ Györgyi, Kálmán: Bűntetések és intézkedések (Strafen und Maßnahmen), Budapest, 1984, S. 14–15.

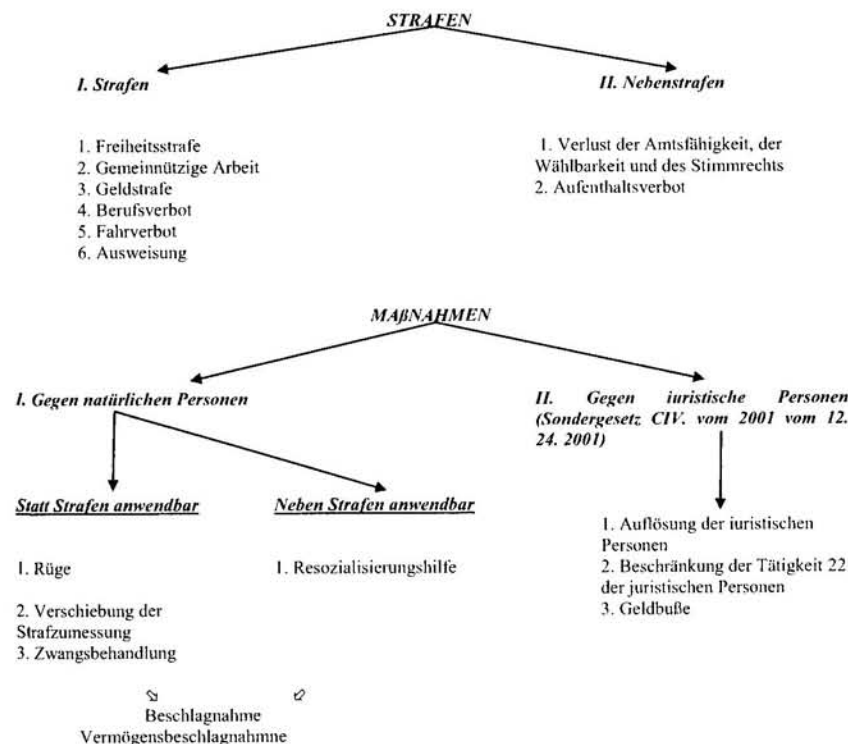
system.⁶ 1998 wurde die bis zum Lebensende andauernde Freiheitsstrafe eingeführt, die viele verfassungsrechtliche Probleme aufgeworfen hat.⁷

Diese Tabelle zeigt eine kurze Darstellung über die Änderungen des ungarischen Strafsystems von 1878 bis heute

	Kodex Csemegi	Zwischenzeit	II. Gesetz vom 1950	V. Gesetz vom 1961	Zwischenzeit	IV. Gesetz vom 1978 (original Version)
Verbrechen	+		+	+		+
Vergehen	+		-	+		+
Hauptstrafen	Todesstrafe Freiheitsstrafe Geldstrafe	1908. Einführung der Strafaussetzung zur Bewährung Sonderregelung des Jugendstrafrechts 1913. Einführung des Arbeitshauses 1928. Verschärftes Arbeitshaus für Gewohnheitsverbrecher	Todesstrafe Freiheitsstrafe	Todesstrafe Freiheitsstrafe Arbeitsstrafe Geldstrafe		Todesstrafe Freiheitsstrafe Arbeitsstrafe Geldstrafe
Nebenstrafen	Verlust der Amtsfähigkeit und der Wählbarkeit, Berufsverbot, Beschlagnahme Ausweisung Geldstrafe		Verlust der Amtsfähigkeit und der Wählbarkeit, Berufsverbot, Beschlagnahme, Vermögensbeschlagnahme, Ausweisung, Geldstrafe	Verlust der Amtsfähigkeit und der Wählbarkeit, Berufsverbot, Vermögensbeschlagnahme, Ausweisung, Geldstrafe, Aufenthaltsverbot		Verlust der Amtsfähigkeit und der Wählbarkeit, Berufsverbot, Fahrverbot, Vermögensbeschlagnahme, Ausweisung, Geldstrafe, Aufenthaltsverbot
Maßnahmen	-		Erziehungsarbeit Sicherungshaft	Verwarnung, Zwangsbehandlung, Zwangsheilung von Alkoholikern, Beschlagnahme	1974. Einführung der verschärften Haft bei mehrfach Rückfälligen	Rüge, Zwangsbehandlung, Zwangsheilung von Alkoholikern, Beschlagnahme, Verschönerung der Strafzumessung, verschärfte Haft, Resozialisierungshilfe
Übertretungen	-	1879 Sondergesetz	+	-		-
Strafen		Freiheitsstrafe, Geldstrafe	Freiheitsstrafe, Geldstrafe, Beschlagnahme, Berufsverbot, Ausweisung			

II. Das ungarische Sanktionssystem gemäß dem ungarischen Strafgesetzbuch⁸

Das ungarische Sanktionssystem
nach dem ungarischen Strafgesetzbuch (vom 31. 12. 1978)



a) Die Strafen

Früher waren die Strafen in Hauptstrafen und Nebenstrafen eingeteilt. Die damaligen Hauptstrafen waren die Freiheitsstrafe, die gemeinnützige Arbeit und die Geldstrafe. Heute sind gemäß § 38 Ung. StGB neben den oben genannten Strafen auch noch das Berufsverbot, das Fahrverbot und die Ausweisung unter den Begriff Strafe zu fassen. Ziel war es, die bessere Verhältnismäßigkeit bei der Strafzumessung zu fördern.⁹

⁶ Vókó, György: Európai büntetés-végrehajtási jog (Europäisches Strafvollzugsrecht), Budapest-Pécs, 2006. S. 152.

⁷ In Deutschland wurde die gänzlich bis zum Lebensende andauernde Freiheitsstrafe als verfassungswidrig erklärt. I BvL 14/76 vom 21. 06. 1977 BVerfGE 45, 187, 245. S. d. Hans-Uwe, Erichsen: Zur Verfassungswidrigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe in: Neue Juristische Wochenschrift, 1976. S. 1721.

⁸ Gemäß der am 1. Januar 2013 in Kraft tretende Fassung.

⁹ Vathy, Ákos: Az alternatív büntetési formák és a pártfogó felügyelet (Die alternativen Strafarten und die Resozialisierungshilfe), in: Kriminológiai Közlemények 46, Budapest, 1992. S. 75.

Das Mindestmaß der Freiheitsstrafe beträgt 2 Monate, das Höchstmaß beträgt 15 Jahre (als Gesamtstrafe insgesamt 20 Jahre). Seit 1998 kann in Ungarn die bis zum Lebensende andauernde Freiheitsstrafe ausgesprochen werden, was bedeutet, dass der Richter im Urteil entweder den frühesten Zeitpunkt der Entlassung bei lebenslanger Freiheitsstrafe festlegen, oder die Möglichkeit der Freilassung ausschließen muss. Eine Freilassung ist frühestens nach Ableistung einer 20 jährigen Freiheitsstrafe möglich.¹⁰ Im November 2012 gab es insgesamt 21 Verurteilte, die zu lebenslanger Freiheitsstrafe ohne Entlassung verurteilt worden waren. Die Freiheitsstrafe kann im Zuchthaus, im Gefängnis und im Staatsgefängnis vollgestreckt werden. In welcher Form die Freiheitsstrafe vollgestreckt werden muss, regelt das Ung. StGB.

Der Verurteilte muss gemeinnützige Arbeit mindestens einen Tag pro Woche, in seiner Freizeit oder am Wochenende ohne Entgelt erbringen. Die gemeinnützige Arbeit kann von 42 Stunden bis zu 300 Stunden dauern. Wenn der Verurteilte seiner gemeinnützigen Arbeitspflicht nicht freiwillig nachkommt, muss er zur Vollstreckung seiner Freiheitsstrafe ins Staatsgefängnis eingewiesen werden (Ersatzfreiheitsstrafe). Die Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe hängt von den noch verbliebenen gemeinnützigen Arbeitstagen ab: sechs Stunden gemeinnützige Arbeit entspricht einem Tag Freiheitsstrafe.

Die Geldstrafe beträgt mindestens 30 und höchstens 540 Tagessätze. Ein Tagessatz wird auf mindestens 8 Euro und höchstens 700 Euro festgesetzt. Im Vergleich dazu betragen die Tagessätze in Deutschland mindestens 1 Euro und höchstens 30.000 Euro. Bei nicht geleisteten, sog. uneinbringlichen Geldstrafen muss eine Ersatzfreiheitsstrafe im Staatsgefängnis verbüßt werden. Ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe entspricht einem Tagessatz. Neben der Freiheitsstrafe kann die Geldstrafe auch verhängt werden, wenn jemand die Straftat begangen hat, um dadurch Nutzen zu ziehen. Das Höchstmaß der Ersatzfreiheitsstrafe ist auf 2 Jahre beschränkt.

Das sog. Aufenthaltsverbot kann nur neben der Freiheitsstrafe in den im Ung. StGB geregelten Fällen angewandt werden. Dem Verurteilten ist der Aufenthalt an bestimmten Orten untersagt, wenn sein dortiger Aufenthalt das öffentliche Interesse verletzt. Mindestdauer dieser Sanktion ist ein Jahr; das Höchstmaß beträgt 5 Jahre.

Die Ausweisung ist nur bei Ausländern anwendbar, und nur dann, wenn der Aufenthalt in Ungarn nicht „wünschenswert“ ist. Sie dauert entweder einen bestimmten Zeitraum oder bis zum Lebensende.

b) Maßnahmen

Die Rüge stellt eine Maßnahme zur Besserung dar. Sie ist anwendbar bei weniger schweren Straftaten, bei denen selbst die mildeste Strafe nicht mehr

verhältnismäßig wäre. Die Verschiebung der Strafzumessung steht zur Verfügung, wenn das Vergehen mit höchstens drei Jahren Freiheitsstrafe bestraft werden kann und das Ziel der Strafe auch auf diese Weise erreichbar ist. Die Zwangsbehandlung muss angewandt werden, wenn der Täter bestimmte Straftaten begangen hat und wegen seelischer Störungen schuldunfähig ist. Die Resozialisierungshilfe kann in gesetzlich festgelegten Fällen angewandt werden. Solche Fälle sind zum Beispiel die Strafaussetzung zur Bewährung oder die Verschiebung der Strafzumessung.

Die Beschlagnahme und die Vermögensbeschlagnahme unterscheiden sich nur hinsichtlich des Gegenstandes. Die Beschlagnahme betrifft jene Gegenstände, die Mittel des Verbrechens waren, oder gefährlich bzw. gesetzwidrig sind, oder als Ergebnis einer Straftat entstanden sind (z.B. Falschgeld). Gegenstand der Vermögensbeschlagnahme ist solches Vermögen, das der Täter im Zusammenhang mit der Straftat und demzufolge der Tat erworben hat.

Maßnahmen gegen juristischen Personen können angewandt werden, wenn einer juristischen Person durch die Straftat ein finanzieller oder anderer Vorteil zukommt und die Straftat von einem Mitglied oder dem Geschäftsführer der juristischen Personen begangen wurde.

c) Jugendstrafrecht im Strafgesetzbuch

JUGENDSTRAFRECHT (§§ 107–121 Ung. StGB)

(Jugendlicher ist gemäß Ung. StGB, wer zur Zeit der Tat schon 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist)

1. Freiheitsstrafe
2. Gemeinnützige Arbeit
3. Geldstrafe
4. Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts
5. Verschiebung der Strafzumessung
6. Erziehungsmaßnahmen in einer Erziehungsanstalt
7. Resozialisierungshilfe

Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat schon 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Das Jugendstrafrecht ist im Rahmen des Ung. StGBs in einem eigenen Abschnitt geregelt. Die Strafen und deren Vollstreckung unterscheiden sich von jenen des Erwachsenenstrafrechts. Die Hauptstrafen sind dieselben wie bei Erwachsenen, aber eine Freiheitsstrafe kann nur im Gefängnis oder im Staatsgefängnis vollgestreckt werden. Das Höchstmaß der Freiheitsstrafe ist auf 15 Jahre beschränkt. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren beträgt die Höchststrafe 10 Jahre.

Die gemeinnützige Arbeit ist nur dann anwendbar, wenn der Jugendliche zur Zeit des Urteils das 16 Lebensjahr vollendet hat. Eine Geldstrafe kommt nur in Betracht, wenn der Jugendliche ein eigenes Einkommen hat. Nur Jugendliche können zu Erziehungsmaßnahmen in einer Erziehungsanstalt verurteilt werden.

¹⁰ Balogh, Ágnes – Tóth, Mihály: Magyar Büntetőjog. Általános rész (Ungarisches Strafrecht. Allgemeiner Teil), Budapest, 2010. S. 278–279.

Diese Maßnahmen kann das Gericht nur dann anordnen, wenn zu der erfolgreichen Erziehung des Jugendlichen die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt notwendig ist. Diese Maßnahme kann von einem Jahr bis zu drei Jahren dauern.

III. Zusammenfassung

a) Strafen und Maßnahmen in Ungarn

Die Geldstrafe und Freiheitsstrafe werden als Hauptstrafen am häufigsten angewandt. Die Zahl der angeordneten gemeinnützigen Arbeit ist wesentlich geringer, weil es bei der Vollstreckung manche Schwierigkeiten gibt, vor allem die mangelnde Zusammenarbeit zwischen den Strafvollzugsinstitutionen, den Selbstverwaltungen sowie den gesellschaftlichen Organisationen. Die wirksamste Sanktion ist das Fahrverbot. Der Verlust der Amtsfähigkeit und Wählbarkeit wird ebenfalls verhältnismäßig oft angeordnet.

Hinsichtlich der Freiheitsstrafe steht signifikantes statistisches Material zur Verfügung. Die Gesamtzahl der Gefangenen belief sich im Jahr 2008 auf 14.331; im Jahr 2011 rangiert die Zahl wieder bei ungefähr 17.000. Es kann im Allgemeinen festgestellt werden, dass die in den Strafvollzugsanstalten zur Verfügung stehenden Plätze nicht ausreichen. Im Jahr 2002 gab es 60% mehr Gefangene als zur Verfügung stehende Plätze. Im Jahr 2009 war dieses Verhältnis besser. Es gab „nur“ ungefähr 28% mehr Gefangene, nachdem 2007 zwei neue Gefängnisse mit mehr als 1000 freien Plätzen in Betrieb genommen wurden. Im Jahr 2011 rangierte diese Zahl wieder bei 50–60 %.

In Ungarn kann die Freiheitsstrafe in verschiedenen Strafvollzugsanstalten (Zuchthaus – Gefängnis – Staatsgefängnis) vollgestreckt werden. Mehr als die Hälfte der Freiheitsstrafen werden im Gefängnis vollgestreckt. Durchschnittlich dauert die Freiheitsstrafe von 1 bis 5 Jahren. In Ungarn ist es derzeit ein wichtiges Ziel, die Zahl der kurzen (weniger als ein Jahr) Freiheitsstrafe zurückzudrängen (zum Beispiel mit Hilfe der sog. „alternativen“ Sanktionen und anderen nicht freiheitsentziehenden Maßnahmen).¹¹

b) Thesen des zukünftigen neuen Strafgesetzentwurfes in den Jahren 2010–2011

Obwohl das in den Jahren [2010 und 2011] seinerzeit geplante neue Strafgesetzbuch nicht in Kraft trat, dürften die damaligen Diskussionsschwerpunkte auch heute wieder von Interesse sein, denn diese

¹¹ Kerezi, Klára: Kontroll vagy támogatás: az alternatív szankciók dilemmája (*Kontrolle oder Unterstützung. Dilemma der alternativen Sanktionen*), Budapest, 2006. S. 207–209; Vökö, György: Szabadságvesztéssel nem járó büntetések végrehajtásáról (*Über die Vollstreckung der nicht freiheitsentziehenden Strafen*), in: Magyar Jog, 1998/11. S. 660.

früheren Änderungsvorschläge könnten durchaus Einfluss auf das kommende Gesetzesvorhaben haben.

Seinerzeit war die Abschaffung der bis zum Lebensende dauernden lebenslangen Freiheitsstrafe ein wichtiges Ziel, konkret die Überprüfung der neuen „lebenslangen Freiheitsstrafe“ nach 20 Jahren. In diesem Bereich wird es wahrscheinlich keine Änderung geben, da das neue Grundgesetz für Ungarn bei sehr schweren Straftaten die bis zum Lebensende dauernde Freiheitsentziehung gestattet.

Die damals neue Idee, die Einführung der Strafaussetzung zur Bewährung und Strafaussetzung zur Bewährung als Teil der Hauptstrafe wurden nicht angenommen, aber mit einer Änderung des Strafgesetzes wurde die Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung als Teil der Hauptstrafe als Vollzugsmethode der Freiheitsstrafe in dem Strafgesetz eingeführt, wobei der Gefangene nach einer bestimmten Zeit entlassen werden muss.¹² Ziel ist, die Zahl der nicht freiheitsentziehenden sog. „alternativen“ Strafen zu erhöhen. Eine weitere Möglichkeit wäre das Electronic Monitoring, eine Kontrolle des Aufenthalts der Gefangenen mit Hilfe eines elektronischen Geräts.¹³

Schließlich dürfte auch künftig umstritten bleiben, ob das Jugendstrafrecht in dem Strafgesetzbuch oder in einem Sondergesetz geregelt werden soll, wenngleich es mittlerweile einen Entwurf eines Jugendstrafgesetzes gibt. Schließlich dürfte sich auch künftig die Frage stellen, ob die Jugendlichen schon ab einem Alter von 12 Jahren strafmündig werden, weil sich die Anzahl der jugendlichen Straftäter im Alter zwischen 12 und 14 Jahren in den letzten Jahren wesentlich gesteigert hat.¹⁴

Der Text basiert auf dem Vortrag, den Barbara Mohácsi auf dem Deutsch–Ungarischen Strafrechtsgeschichtlichen Seminar am 11. Juli 2008 in Győr (Ungarn) gehalten hat.

¹² § 29 des Gesetzes über die Änderung des Strafgesetzbuchs Nr. LXXX. vom 2009.

¹³ Mayer, Markus – Haverkamp, Rita – Lévy, René: Will electronic monitoring have a future in Europe, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg, 2003; Mayer, Markus: Modellprojekt elektronische Fußfessel – Studien zur Erprobung einer umstrittenen Maßnahme, Freiburg, 2004; Haverkamp, Rita: Implementing Electronic Monitoring. A comparative, empirical study on attitudes towards the measure in Lower Saxony/Germany and in Sweden. Edition iuscrim, Forschung aktuell / Research in Brief No. 14, Freiburg, 2002.

¹⁴ Das ungarische Parlament verabschiedete das neue Strafgesetzbuch am 25. Juni 2012. Das Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft. Von den aufgeworfenen Thesen wurden einige in dem neuen StGB bereits verwirklicht (z.B. bei einigen Straftaten sind die jugendlichen Straftäter ab einem Alter von 12 strafmündig.) Die Abschaffung der bis zum Lebensende dauernden Freiheitsstrafe wurde nicht umgesetzt, und die Strafaussetzung zur Bewährung als Teil der Hauptstrafe wird in dem neuen Gesetz nicht übernommen. Die Strafen werden eindeutig verschärft: z.B. lebenslänglich bedeutet nicht mehr 20, sondern 25 Jahre; bei „besonders schwerer Schuld“ und Wiederholungsgefahr kann das Gericht sogar eine „Freilassung erst nach 40 Jahren“ anordnen, ohne ein psychologisches Gutachten einzufordern.

Sanktionen gegen Jugendliche in der ersten Strafnovelle (1908)

Sára Legeza

Eötvös Loránd Universität

Die Frage der Strafmündigkeit von Jugendlichen war ein kontinuierliches Problem in der Entwicklung der Strafrechtsgeschichte. Bis in das 19. Jahrhundert wichen die Sanktionen für Jugendliche nicht von denen für Erwachsene ab, nur als mildernder Umstand wurde das Alter berücksichtigt. Um echte eigenständige Regelungen zu finden, muss man den Blick auf die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert richten. Die dort zu erkennenden ungarischen Regelungen trug die Spuren der europäischen Entwicklung. Das erste ungarische Strafgesetzbuch aus dem Jahr 1878 hielt noch an den täterstrafrechtlichen Ansichten fest und betonte die Prinzipien der klassischen Schule. Die erste Strafnovelle aus dem Jahr 1908 repräsentierte dann schon das von Franz von Liszt propagierte Marburger Programm aus dem Jahr 1882 und die modernen Ideen der Internationalen Kriminologischen Vereinigung (IKV). So stand unsere erste Strafnovelle aus dem Jahr 1908 auf einem europäischen Niveau. Im Folgenden möchte ich einige Worte zum System des Csemegi Kodexes und zur I. Strafnovelle verlieren.

Das V. Gesetz von 1878 über die Straftaten und Vergehen wird nach seinem Schöpfer bezeichnet als Kodex Csemegi. Der Allgemeine Teil war bis 1951, der Besondere Teil bis 1960 in Kraft. Der Allgemeine Teil legte die wichtigsten Grundsätze fest und definierte die Begriffe des Versuchs, der Täterschaft, der Schuld und der Schuldfähigkeit. Nach dem Kodex waren strafrechtlich grundsätzlich nur solche natürliche Personen verantwortlich, die das 12. Lebensjahr vollendet hatten und schuldfähig waren in dem Zeitpunkt der Straftat (§ 83). Gemäß § 84 waren Jugendliche zwischen 12 und 16 Jahren nur strafbar, wenn sie die Einsicht hatten, dass die begangene Tat schuldhaft war.¹

Am Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts stieg die Zahl der jungen Straftäter derart, dass ausführlichere Regelungen notwendig wurden. Pál Angyal – einer der hervorragendsten Strafrechtswissenschaftler der Jahrhundertwende – stellte fest, dass *„in unserer Heimat während der letzten Jahrzehnte hat sich die Zahl der straffällig gewordenen Kinder und Jugendliche um 100% erhöht“*.²

Dieser Anstieg war in erster Linie der Industrialisierung und den (neuen) sozialen Verhältnissen in den Großstädten geschuldet. Diese brachten neue

Formen von Straftaten mit sich, zum Beispiel die Prostitution und die organisierte Kriminalität. Daneben stieg auch die Zahl der Rückfälligen. Deshalb wurde in ganz Europa eine gesonderte strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen gefordert. Die Durchbrechung der Grundsätze war leichter als die Erneuerung der strafrechtlichen Regelungen, weil die politische Auswirkung und der Inhalt bei den Jugendlichen weniger greifbar war, als bei den Erwachsenen.³ Dank der Reformgedanken traten die Erziehung, die Verbesserung und die Prävention an Stelle der strengen Strafen in den Vordergrund. Nach Jenő Balogh – dem Schöpfer der Strafnovelle – sollte die Gesellschaft die Regelung mit dieser neuen Einstellung durchdenken, weil man so zugleich *„im Interesse von anderen, und in eigenem Zugute“* verfahren könnte.

Die erste Strafnovelle trat als das XXXVI. Gesetz im Jahr 1908 in Kraft. Als ein typisches Instrument der Fortentwicklung von Kodifikationen ist die Novelle ein Gesetz, welches den geltenden Kodex wesentlich ab-, verändert oder ergänzt, ohne auf eine Totalrevision gerichtet zu sein oder die fundamentale Struktur zu verändern.

Der Schöpfer der Strafnovelle war Jenő Balogh, der spezielle Lösungen für den Gelegenheitstäter und die Jugendlichen suchte. Die Neuigkeit dieser Lösung war die Erkenntnis, dass Jugendliche und Erwachsene unterschiedlich behandelt werden müssen. Bei Jugendlichen sollte an Stelle der Straftat die Persönlichkeit, der Familienhintergrund und die Umwelt betrachtet werden. *„Wir müssen die Faktoren und Gründe der Straftaten suchen; das ist der Ausgangspunkt der neuen Reformgedanken“* – schreibt Balogh.

Wenn wir einen Blick auf die Zahlen einer Statistik aus dem Jahr 1904 werfen bezüglich der strafgefangenen Jugendlichen, können wir festhalten, dass diese Prinzipien für Jugendliche in der Strafnovelle für die Lösung der aufgetretenen Probleme geeignet und zeitgemäß waren. Es gab 11.521 Strafverfahren gegen 17-20 jährige Jugendliche vor den Ungarischen Königlichen Tribunalen und Oberstaatsanwaltschaften. Die meisten Straftaten – 42,5% – waren Morde (vorsätzliche Körperverletzung und Tötung, und Körperverletzung und Mord im Affekt). 38% der Straftaten waren Diebstahl und unrechtmäßige Entwendungen. Von den Tätern hatten weniger als 10% eine gymnasiale Schulbildung (vier Klassen) und mehr als ein Drittel (4194) der Straftäter waren Analphabeten.

Diese Zahlen verdeutlichen, dass ein großer Teil der Täter eine nur unzureichende geistige und moralische Erziehung genossen hatte, die schon zur Wende des 19. zum 20. Jahrhundert als grundlegend angesehen wurde. Die Strafnovelle versuchte, diesen Mangel auszugleichen, in dem mildere Sanktionen den strengen Strafen vorgezogen werden sollten. Nach der Strafnovelle sollte man nicht nur mit Blick auf die Straftaten urteilen, sondern

¹ Szabó, András: A fiatalok és a büntetőjog (Jugendliche und das Strafrecht), Budapest, 1961. S. 10.

² Angyal, Pál: Fiatalok és büntetőnovella (Jugendliche und die Strafnovelle), Pécs, 1911. S. 5.

³ Szabó 1961. S. 29.

auch den Hintergrund des Täters und die Gründe für die Straftaten eruieren. Die Täter sollten weniger gebrandmarkt, als vielmehr in die Gesellschaft wieder integriert werden. Die Integration, ja Assimilation, der Jugendlichen avancierte vor diesem Hintergrund zu einer wohlthätigen und unterstützenden Arbeit der Gesellschaft an den Jugendlichen, welche über Erziehung und Prävention in die Praxis umgesetzt werden sollte.

Was die Jugendlichen anbetrifft, veränderten die neuen Regelungen der Novelle zur strafrechtlichen Verantwortung von Jugendlichen das Strafsystem gründlich und grundlegend.

Gegen Täter im Kindesalter lässt die Novelle Maßnahmen zu, obwohl bei diesen die strafrechtliche Verantwortung nicht festzustellen war. *„Gegen diejenigen, die im Zeitpunkt der Straftat oder des Vergehens das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, konnte keine Anklage erhoben und kein Strafverfahren eingeleitet werden.“* Daraus lässt sich schließen, dass Kinder unter 12 Jahren im strafrechtlichen Sinne als geistig und moralisch noch nicht ausreichend entwickelt galten, also ihnen die Tat noch nicht zugerechnet werden konnte.

Als Präventionsmaßnahme konnte die Schulbehörde das Kind verwarnen, mit Schularrest bestrafen und einer Bestrafung zu Hause (durch die Eltern) stand auch nichts im Wege. Wenn das Kind in seiner Umwelt der sittlichen Verwahrlosung ausgeliefert war oder zu verkommen drohte, sollte die davon Kenntnis erhaltende Schulbehörde die Vormundschaftsbehörde informieren und wenn es im Interesse des Kindes zwingend erforderlich war, sollte es in das am Nächsten gelegene staatliche Kinderheim eingewiesen werden. Mit Hilfe der Vormundschaftsbehörde kam das Kind an einen neuen Ort in ein Erziehungsheim, wo es Erziehung und Unterricht erhielt. Im besten Fall konnte das Kind zu Pflegeeltern kommen, wo es ein neues Leben beginnen konnte.

Mit Vollendung des 12. Lebensjahrs galt das Kind als Jugendlicher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

In diesem Alter waren strafrechtliche Verantwortung und Schuld abhängig von der geistigen und moralischen Entwicklung des Jugendlichen; fehlte diese, konnte er nicht zur Verantwortung gezogen werden. Darüber hinaus ermöglichte der Verfasser der Kodifikation es dem Gericht, die Täter im Alter zwischen 18 und 21 Jahren für ihre Gefängnisstrafe ins Jugendgefängnis einzuweisen.

Gemäß § 17 der Strafnovelle konnten gegen Jugendliche, die im Zeitpunkt der Straftat geistig und moralisch ausreichend entwickelt waren, Verwarnung, Bewährung, Besserungserziehung, Gefängnis oder Staatsgefängnis verhängt werden. Durch diese vielfältigen Strafen konnte die Verhältnismäßigkeit sichergestellt werden. Einige Sanktionen, die für Erwachsene galten, waren bei Jugendlichen ausgeschlossen, wie die Geldstrafe, der Amtsverlust und die Aussetzung der politischen Rechte. Diese Strafen hatten im Übrigen kein „Erziehungsziel“; etwa die Geldstrafe, welche insoweit völlig ungeeignet

gewesen wäre.

Die Novelle führte hinsichtlich der Gelegenheitsstraftäter die Aussetzung der Strafe zur Bewährung ein, hinsichtlich der Jugendlichen hingegen die aus der angloamerikanischen Praxis stammende Form der Verschiebung der Strafzumessung.⁴ Bei der letzteren Sanktion stellt das Gericht die Verantwortung des Täters fest, verhängt aber keine Strafe, sondern verschiebt die Strafverhängung um ein Jahr, gekoppelt an eine strenge Aufsicht. Das entscheidende Unterscheidungsmerkmal zwischen der Aussetzung der Strafe zur Bewährung und der Verschiebung der Strafzumessung ist das Urteil, welches im ersten Fall Schuld und Strafe feststellt, den Vollzug der Sanktion jedoch bis maximal drei Jahre aussetzt, während sich das Urteil bei der Verschiebung der Strafverhängung zur Strafe nicht äußert.

Nach der Strafnovelle war die Verschiebung der Strafzumessung nur gegen Jugendliche zu verhängen, was die Ministerialerklärung wie folgt begründete: *„die Verwirklichung des angloamerikanischen Systems (Bewährung mit Aufsicht) in Bezug auf Erwachsene würde unter unseren Verhältnissen unangemessene Schwierigkeiten bereiten. Deshalb führen wir für den Erwachsenen das französisch-belgische System (Aussetzung der Strafe auf Bewährung) ein“*.⁵

In der ersten Strafnovelle begründeten die Verhältnismäßigkeit und die Spezialprävention die Grundsteine des Täterstrafrechts, statt des im Kodex Csemegi vorherrschenden Tatstrafrechts. Dieses Täterstrafrecht wurzelte in den Präventionsmaßnahmen. Insbesondere die Bestimmungen in § 18 der Strafnovelle zur Persönlichkeit der Jugendlichen, deren geistige und moralische Entwicklung sowie das soziale Umfeld waren wegweisend. In seinem Urteil muss das Gericht diese beachten und diejenige Sanktion wählen, die *„unter dem Gesichtspunkt des zukünftigen Verhaltens und der moralischen Entwicklung des jungen Beschuldigten am Geeignetsten erscheint.“*

Jenő Balogh führt aus: *„die Jugendlichen müssen sich so weit entwickeln, dass sie zwischen gut und böse, zulässig und strafbar, moralisch und unmoralisch unterscheiden können. [...] Das Kind und der Jugendliche müssen dergestalt erzogen werden, dass sie der Verlockung des schlechten Umfeldes und negativen Beispielen widerstehen können [...] um später nicht wieder rückfällig zu werden. Es ist schwer, im Einzelfall die individuelle Entwicklungsstufe des Jugendlichen festzustellen; das Gericht muss sich aber ungeachtet dessen dieser Aufgabe stellen und es soll sich dabei auf die*

⁴ Die Verschiebung der Strafzumessung stammt ursprünglich aus Massachusetts. Die Gesetze aus den Jahren 1869 und 1870 haben das Amt der Untersuchungsagenten (visiting agent) ins Leben gerufen, die dazu verpflichtet waren, die Jugendlichen regelmäßig zu besuchen, welche in staatlichen Anstalten untergebracht waren oder unter staatlicher Aufsicht standen. Sie mussten auch bei den Verhandlungen von unter 16-jährigen Angeklagten anwesend sein und deren Interessen vertreten, etwa eine Unterbringung von verlassenen Kindern in Besserungsanstalten oder bei Familien. Das Gesetz von 25. April 1878 führte zur Schaffung eines „Büro des Patrons“ in Boston und regelte die Verschiebung der Strafzumessung. Die Aussetzung der Strafe zur Bewährung wurde erst 1888 in Belgien inartikulierte.

⁵ Erklärung des Ministers in: Ungarische Gesetzessammlung II. 1908. S. 858.

Erkenntnisse des Umfeldberichts stützen, bei Bedarf Gutachten eines Arztes einholen und über das Vorleben und Umfeld Zeugen anhören.“

Ich hatte bereits in der Einleitung erwähnt, dass die Strafnovelle unter dem Einfluss der Gedanken der modernen Schule stand, welche nach Franz von Liszt die Erziehung der Jugendlichen betonte. Solche Erziehungsmaßregeln waren die Aufsicht zu Hause und die Bestrafung in der Schule. Statt der Aufsicht zu Hause konnte der schuldige Jugendliche in eine Besserungsanstalt eingewiesen werden, wenn sein direktes Umfeld ein „ausschweifendes“ Leben führte, weswegen ein Rückfall wahrscheinlich war. Aus der Verbesserungsanstalt konnte man vorzeitig entlassen werden, etwa wenn der Jugendliche sich einwandfrei benommen hat. In diesen Fällen konnte das Gericht sogar das Verfahren einstellen.

Ziel den Besserungsmaßnahmen war die Erziehung mittels Sanktionen, weshalb man *cum grano salis* von pädagogischer Erziehung sprechen kann. Gleichwohl stand auch in diesem Fall hinter den Zwangsmaßnahmen die staatliche Gewalt. Für die Jugendlichen waren wegen ihres jungen Alters mildere Strafen zu verhängen, da sie noch nicht die Einsichtsfähigkeit eines Erwachsenen hatten.

Die Bestimmungen der Strafnovelle dienten als Ausgangspunkt für viele spätere und manche heute noch existierende Institute, etwa die „Patronage-Arbeit“ oder „Beschützer-Arbeit“. Diese hätten sich ohne die Reformgedanken der Strafnovelle nicht einbürgern können.

Bereits im 18. Jahrhundert äußerte sich Beccaria über Erziehung wie folgt: *„der sicherste aber schwerste Weg ist die Verbesserung der Erziehung“*. Der ersten Strafnovelle versuchte diese Verbesserung zu verwirklichen. Sie versuchte erziehungs- und psychologische Maßnahmen gegenüber jungen Tätern einzuführen, und hat damit eine auch aus europäischer Sicht moderne und zukunftsweisende Regelung eingeführt.

Ich möchte meinen Vortrag mit Worten von Pál Angyal schließen: *„Die Strafnovelle hat die modernsten im Westen schon erprobten Maßnahmen eingeführt.“*⁶

Der Text gibt den Vortrag wieder, den Sára Legeza auf dem Deutsch-Ungarischen Strafrechtsgeschichtlichen Seminar am 11. Juli 2008 in Győr (Ungarn) gehalten hat.

Die einfache Vollstreckung der Todesstrafe im mittelalterlichen Ungarn

Edit Horváth
Eötvös Loránd Universität

Die Todesstrafe und deren Vollstreckung sind seit jeher als mystisches Bild in der Fantasie der Menschen virulent. Die Bestrafung der Verbrecher ist so alt wie die Menschheit an sich.

Darüber aber, wie die Hinrichtungen um die erste Tausendwende stattfanden, wissen wir aufgrund der mangelnden Quellen sehr wenig. Die meisten Informationen sind über die Chroniken, Gesetze und Urkunden überliefert. Leider enthalten die mittelalterlichen ungarischen Quellen nur wenige Daten. Erwähnenswert ist ein Teil der Bilderchronik, die ausführt: *„die umherstreifenden Ungarn nahmen in einer Schlacht Echarodus, den Herzog von Lothringen, und den ihm zu Hilfe eilenden Pertoldus, den Herzog von Barbantia, gefangen und enthaupteten sie.“*¹ Ein weiteres Beispiel ist eine Schrift über der Hinrichtung, die in den Protokollen der Várader Regestrum aufbewahrt ist. *„Vier der in der Rede stehenden Angeklagten, Ugod, Gönczi, Abod und Zeke wurden zum Eisentragen verurteilt und sind anschließend an den Galgen gekommen.“*²

Die blutige von kriegerischen Auseinandersetzungen und alltäglicher Gewalt bestimmte Realität in einigen Perioden des Mittelalters beeinflusste sogar die Strafe selbst. Die unerbittlichen, blutigen Alltage forderten unerbittliche, blutige Vollziehung. Insoweit dürfen wir das Mittelalter nicht mit heutigen Augen betrachten, mit heutigem Maß messen und pauschal als brutal brandmarken.

In der Ständegesellschaft unterschieden sich nicht nur die Strafen zwischen den zwei grundsätzlichen Gesellschaftsgruppen, wie beispielsweise die Strafen für Grundherren und Hörige, sondern auch innerhalb der politischen Elite differenzierte das Strafrecht zwischen Klerus, Aristokratie, niederem Adel und dem städtischen Bürgerstand.

Dank dieser Kategorisierung verfügten alle gesellschaftlichen Gruppen über jeweils unterschiedliche Strafen. Gegenüber privilegierten Personen wurde vorrangig auf Vermögensstrafen oder Einschränkungen von Privilegien erkannt. Für die niedrigsten Stände der Gesellschaft waren diese Strafen eher ungeeignet, da diese weder über Privilegien noch Vermögen und teilweise noch nicht einmal

⁶ Angyal 1911. S. 31.

¹ Vázsonyi, Ottó: Hasonlóságok és különbségek a 10-14. századi nyugat-európai és a magyar kivégzési szokások közt (Ähnlichkeiten und Unterschiede in den Hinrichtungstraditionen in Westeuropa und Ungarn in dem 10-14. Jahrhundert), in: Tanulmányok a középkorról, Szeged, 2001. S. 158.

² Vázsonyi 2001. S. 155-156.

über persönliche Freiheit verfügten. Bei diesen Gruppen kamen Sanktionen zur Anwendung, die auf den Leib zielten: so wurden Strafen in Aussicht gestellt oder verhängt, die Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder gar das Leben bedrohten. Durch den großen Kreis der Betroffenen verbreiteten sich die Leib- und Todesstrafen und rückten auch den menschlichen Leib in den Mittelpunkt.

Unter den von der Zentralgewalt durchgeführten Hinrichtungen sind drei große Gruppen zu unterscheiden³:

- Die einfache Todesstrafe: die Tötung etwa in Form des Erhängens, der Enthauptung oder das Erstickens,
- die qualifizierte Todesstrafe: mit großem, physischem Schmerz verbundene, langsame Hinrichtungen, z.B. das Rädern, die Vierteilung, das Pfählen, Lebendig-begraben, jemanden verbrennen oder siedeln, oder
- die erswert vollzogene, qualifizierte Todesstrafe: die mit weiteren Qualen verbunden war, etwa dem vorherigen Verwunden oder Verstümmeln des Täters, in dem beispielsweise aus dessen Haut Riemen geschnitten wurden.

In meinem Vortrag spreche ich über die einfache Todesstrafe da die anderen in Ungarn nur selten vorkamen, hauptsächlich nach der Niederschlagung von Aufständen oder im militärischen Strafvollzug. Für den Alltag waren sie nicht charakteristisch.

Unter den einfachen Todesstrafen erwähne ich das Erhängen und die Enthauptung. Beide reichen in die Zeit des ersten König Ungarns, König Stephan den Heiligen zurück, obwohl sie nach einigen Aufzeichnungen schon früher in der ungarischen Geschichte bekannt waren und verwendet wurden.⁴

Im mittelalterlichen Ungarn hing ihre Anwendung davon ab, welchem Stand der Verurteilte angehörte: das Erhängen bei den Gemeinen (Menschen von niedrigem Stande), die Enthauptung – da sie nicht mit Beschämung verbunden war – bei den Aristokraten und den Adeligen.

Erhängen

Der Nachfolger Stephans des Heiligen, König Peter Orseolo, ließ den Hochadel, der sich gegen ihn verschworen hatte, erhängen; in der Zeit des Heiligen Ladislaus wurden die unadeligen Diebe zum Tod am Galgen verurteilt. Diese Beispiele zeigen, wie verbreitet diese Hinrichtungsart war.

Für das Erhängen wurden anfangs keinen Galgen gefertigt, sondern die Verurteilten wurden an Bäumen aufgehängt. Besondere Bedeutung kam in diesem Zusammenhang der Höhe der Bäume zu; je höher der Straftäter aufgeknüpft wurde, desto demonstrativer wirkte die Strafe: Grundsätzlich sollte der Verurteilte so aufgehängt werden, dass es noch aus großer Ferne zu sehen war. Deshalb waren alte Bäume am Rande der Siedlungen gut geeignet; so

konnten sogar die Reisenden mit der unerbittlichen Strenge des Gesetzes konfrontiert werden.

Die Vollstreckung des Erhängens wandelte sich im Laufe der Zeit erheblich, insbesondere auch das Instrument. Der Ort der Vollstreckung wurde nicht mehr zufällig ausgewählt, sondern offizielle Hinrichtungsplätze errichtet. Hintergrund dessen war neben der Institutionalisierung auch die Beförderung des demonstrativen Charakters der Vollstreckung. Zudem wurden dem Henker Utensilien an die Hand gegeben, damit er seine Tätigkeit verrichten konnte, etwa die Fertigung und Errichtung eines Galgens.

Die ersten aus Holz gezimmerten Galgen waren traditionelle Instrumente, die die Hinrichtung eines Verurteilten ermöglichten. Diese Galgen bestanden aus einem Pfosten und einem Querbalken und ihre Form ähnelte einem „T“ oder einem auf dem Kopf gestellten „L“. Viel später, erst im 17. Jahrhundert, wurden auch mehrpostige aus Stein gefertigte Galgen in Ungarn verwendet, jedoch meistens nur in den Städten.⁵ Nach einer überlieferten Schrift mussten die Verurteilten so hoch aufgehängt werden, dass ein Reiter (Kavallerist) mit einer in die Höhe gehaltenen Lanze darunter hindurchreiten konnte.⁶

Die Vollstreckung fand Jahrhunderte lang auf gleiche Weise statt. Der Henker stellte an den Balken eine große Leiter, auf die der gefesselte Verurteilte mit dem Strang um den Hals hinaufsteigen musste, woraufhin das andere Ende des Stricks an einem Haken am Galgen befestigt wurde. Anschließend wurde der Verurteilte vom Henker die Leiter hinabgestoßen oder die Leiter selbst wurde umgestoßen. Der Verurteilte stürzte ein oder zwei Meter hinab und der Strang brach ihm das Genick. Erfolgte die Hinrichtung *lege artis*, verstarb das Opfer sofort.⁷

An dieser Stelle möchte ich gern den Scharfrichter erwähnen, der als offizielle gerichtliche Vollzugsperson erstmals im 11.-13. Jahrhundert in der Strafrechtspraxis auftauchte.⁸ Als eigenständige Profession zeichnete sich der Scharfrichter durch besondere Fachkenntnis und Präzision aus, von der auch seine Dotierung abhing. Im Laufe der Zeit bildeten die Henker in ganz Europa eigene Zünfte und zur Aufnahme einer Beschäftigung war ein Meisterbrief erforderlich.⁹ Dies war in Ungarn aber nicht charakteristisch.¹⁰ Wir wissen, dass diese Leute – so wie in ganz Europa – auch in Ungarn für ehrlös erachtet wurden.

⁵ Vajna, Károly: *Hazai régi büntetések (Heimische alte Strafen)*, Budapest, 1907.

⁶ Vajna 1907.

⁷ Gécz, Zoltán: *Kínzások és kivégzések a középkori Magyarországon (Qualereien und Hinrichtungen im mittelalterlichen Ungarn)*, Budapest, 2004.

⁸ Mezey, Barna: „Másoknak jó példákra“ („Aufs Beispiel von anderen“), in: „A Köztársaság nevében!“ Pálkás György Emlékkönyv, Budapest, 2007. S. 152.

⁹ Mezey „Másoknak jó példákra“ 2007. S. 153.

¹⁰ Vajna 1907.

³ Mezey, Barna (Red.): *Magyar jogtörténet (Ungarische Rechtsgeschichte)*, Budapest, 2007. S. 306.

⁴ Vázsonyi 2001. S. 155.

Enthauptung

Tod und Vermögensverlust trafen gemäß dem Tripartitum¹¹ von Werbőczy 1517 diejenigen, die wegen Hochverrat verurteilt wurden – also diejenigen, die Majestätsbeleidigung begingen (d.h. das Leben, die Person oder den Aufenthaltsort des Königs angegriffen haben) – und diejenigen, die Landesverrat begingen. Zum Hochverrat gehörten noch unter anderem die Häresie, die Fälschung und die gegen die Obrigkeit und Privatpersonen begangenen verschiedenen Straftaten. Enthauptet wurden zudem die wegen Bigamie und Ehebruch verurteilten, außerdem die Giftmischer, die Diebe, usw.

Zur Enthauptung wurden zwei unterschiedliche Instrumente auf dem Gebiet des historischen Ungarns benutzt: das Henkerschwert und das Henkerbeil.

Das Köpfen mit dem *Schwert* war eine, eine sichere Hand erfordernde und zugleich äußerst blutige Prozedur. Den zum Blutgerüst geleiteten, gefesselten Verurteilten ließ man den örtlichen Gebräuchen gemäß entweder niederknien oder auf einen Stuhl setzen, bevor er geköpft wurde. Das Schwert war ein ungespitzter, schwerer Gegenstand¹² mit breiter, gerader Klinge¹³, dessen Handhabung einen kräftigen Mann und große Erfahrung erforderte. Das andere Instrument war das *Henkerbeil*. Dies wurde seltener verwendet, da seine Handlung schwerfälliger war als die des Schwertes.¹⁴

Die Enthauptung galt als eine humane Strafe wegen des schnellen Verlaufes und hatte keine beschämende Wirkung, weshalb sie bei Aristokraten und auch Frauen angewendet wurde.

Diese Arten, Techniken bzw. die hier nicht ausführlich dargestellten weiteren Hinrichtungsformen waren – auf die Gesetze des Heiligen Stephan und seinen Nachfolgern gestützt – im Laufe des ganzen Mittelalters in Anwendung.

Erwähnenswert ist, dass trotz erheblicher Anstrengungen der Zentralgewalt die Strafen weniger präventiv wirkten als gewünscht. Die überlieferten Berichte zeigen vielmehr, dass die vor großen Menschenmengen vollgestreckten Hinrichtungen weniger abschreckend wirkten, als vielmehr vom Volk als eine blutige Zeremonie der Vergeltung und „Marktsehenswürdigkeit“ wahrgenommen wurde.

Die öffentlichen Hinrichtungen hatten nämlich mehrere Funktionen:

- erstens die Abschreckung,
- zweitens dienten sie als Sehenswürdigkeit und
- drittens trugen sie zur Verbreitung der Rechtskenntnis und der geltenden Strafrechtsgesetze bei.

Das Verbrechen und die Sühne bzw. die Hinrichtungen hatten im Mittelalter also eine ziemlich eigenartige Bedeutung.

Glücklicherweise ist die reiche Instrumentensammlung der Henker heutzutage nur noch eine Sehenswürdigkeit in Museen und wurden die verschiedenen Quälereien und blutigen Hinrichtungen in Ungarn aus der Praxis des Strafvollzuges für immer verbannt.

Der Text gibt den Vortrag wieder, den Edit Horváth auf dem Deutsch–Ungarischen Strafrechtsgeschichtlichen Seminar am 11. Juli 2008 in Győr (Ungarn) gehalten hat.

¹¹ *Tripartitum opus iuris consuetudinarii inclity regni Hungariae* wurde von István Werbőczy 1517 verfasst. Dieses Werk war das erste, das das seinerzeitige ungarische Recht zusammenfasste.

¹² Durchschnittlich 105–115 cm lang und 1,7–2,3 kg schwer.

¹³ Die Klinge war ca. 85–90 cm lang.

¹⁴ Géczi 2004.

Die Regelung der Todesstrafe Mitte des 19. Jahrhunderts in Ungarn

Imre Képesy
Eötvös Loránd Universität

Die Todesstrafe, die sich aus der sogenannten „Blutrache“ entwickelte,¹ und einfache und qualifizierte Varianten hatte,² spielte eine sehr wichtige Rolle in der Geschichte des Strafrechts seit Beginn der Zivilisation. Man wird durch diese Strafe um (wenigstens) einen der fünf wichtigsten Werte (das Leben, der Körper, die Freiheit, das Vermögen und die Achtung durch die Gesellschaft) gebracht: ums Leben. Die Todesstrafe wurde im Zeitalter der Aufklärung immer mehr kritisiert. In dieser Epoche entstand eine abolitionistische Bewegung und das sehr berühmte Buch von Cesare Beccaria.³

Diese Tatsache ist wichtig, weil im Habsburgischen Reich im Jahre 1780 ein neuer Kaiser, Joseph II. gekrönt wurde, auf den die Ideen von Beccaria einen großen Eindruck gemacht hatten. Er hat im Jahre 1786 ein Gesetz erlassen, welches den Namen *Sanctio Criminalis Josephina* trug, welches zum ersten Mal die Todesstrafe – auch in Ungarn – aufhob.⁴ Dieses Gesetz wurde sofort nach dem Tod des Kaisers in Ungarn wieder außer Kraft gesetzt und schon im Jahre 1803 wurde in den anderen Ländern ein neues Strafgesetzbuch in Kraft gesetzt (welches die Todesstrafe wieder einführte). Dennoch hat der *Josephina* eine Wirkung auf die weiteren Kodifikationen im ganzen Reich ausgeübt. Seit dieser Zeit befürworteten viele Juristen die Kerkerstrafe als Hauptstrafe, was zugleich eine starke Einschränkung der Anwendung der Todesstrafe bedeutete.

Wenn wir die Frage der Todesstrafe in Ungarn im 19. Jahrhundert untersuchen, müssen wir zuerst feststellen, dass die Kodifikationen im Vergleich zu den westeuropäischen Ländern in allen Gebieten unseres Rechtssystems verspätet Einzug hielten. Die Gründe waren vielfältig: die Niederlage gegen das Osmanische Reich im Jahre 1526, danach die 150-jährige kriegerische Periode, die Machtübernahme der Habsburger und die besonderen Interessen der Wiener Regierung.

Die Modernisierung des Rechtssystems erfolgte zusammen mit der Kodifizierung. Mehrere Gesetzesentwürfe wurden gefertigt (der erste im Jahre

1712),⁵ von denen im vorliegenden Zusammenhang der Entwurf aus dem Jahre 1843 der Wichtigste ist, bei dessen Fertigstellung nicht nur Juristen, sondern auch liberale Politiker eine große Rolle gespielt haben. Letzteres ist erwähnenswert, denn es zeigt, dass doch in dieser Epoche das Strafrecht nicht nur für Universitäten, Richter, Staats- und Rechtsanwälte von Interesse war, sondern auch von allgemeinem politischen Interesse geprägt war.⁶

„Heimat und Fortschritt“ – Der Entwurf vom Jahre 1843

Bevor ich zu der Frage der Todesstrafe komme, sollten wir zunächst die wichtigsten Faktoren untersuchen, die diesen Entwurf beeinflussten. Nicht zuletzt auf Grund der negativen Erfahrungen der Anhänger des Liberalismus, etwa die willkürliche Anwendungen der strafrechtlichen Instrumente oder die Verhaftungen ohne rechtliche Prozesse, wurde der Ruf nach Freiheitsrechten immer lauter.⁷ Im Kampf gegen die Willkür spielte die Modernisierung des Strafrechts eine große Rolle. Weil die Änderungen nicht nur mit einem erstarkenden Selbstbewusstsein des Bürgertums einhergingen, sondern zugleich auch eine Verminderung der Macht der Habsburger über Ungarn bedeuteten, zielten diese Bemühungen letztlich auch auf die Unabhängigkeit Ungarns.

Die wichtigste und die radikalste Änderung war die Aufhebung der Todesstrafe und die Einführung der Schwurgerichte.⁸ Die Freiheitsstrafe sollte zur allgemeinen Strafe werden, was eine Modernisierung des ungarischen Kerkersystems erforderte. Das größte Problem dieses Entwurfs war, dass er zwar auf den modernsten Ideen und fortschrittlichsten bürgerlichen Gesetzen basierte, aber nicht mehr mit der Realität vereinbar war. So war zum Beispiel Voraussetzung für die Aufhebung der Todesstrafe ein existierendes oder zumindest im Aufbau befindliches Kerkersystem. Aber in Ungarn waren die strafrechtlichen, strafprozessualen und strafvollzugsrechtlichen Bestimmungen und Realitäten eher mittelalterlich, als dem 19. Jahrhundert angemessen.⁹ Wegen dieser und anderer politisch-gesellschaftlicher Gründe (etwa die Einführung des Schwurgerichts) war es eher fernliegend, dass dieser Entwurf tatsächlich in Kraft hätte treten können. Ich möchte aber betonen, dass dem Entwurf trotz seiner „Nichtumsetzung“ Bedeutung zukam, diente er doch der Praxis auf vielfältige Weise und vor allem den folgenden Kodifikationen als nachahmenswertes Beispiel.

¹ Kabódi, Csaba – Lőrincz, József – Mezey, Barna: *Büntetéstani alapfogalmak (Grundbegriffe der Strafrechtslehre)*, Budapest, 2005. S. 47.

² Kabódi – Lőrincz – Mezey 2005 S. 53–54.

³ Tóth J., Zoltán: *Halálbüntetés pro és contra (Die Todesstrafe Pro und Contra)*, Budapest, 2012. S. 98–102.

⁴ Kistelegki, Károly – Lövétei, István – Nagyné Szegvári, Katalin – Pomogyi, László – Rácz, Lajos – Schweitzer, Gábor – Tóth, Ádám: *Egyetemes állam- és jogtörténet – Ókor, feudális kor (Universale Staats- und Rechtsgeschichte – die Antike und die Feudalperiode)*, Budapest, 1998. S. 281–282.

⁵ Mezey, Barna (red.): *Magyar jogtörténet (Ungarische Rechtsgeschichte)*, Budapest, 2007. S. 313.

⁶ Mezey, Barna (red.): *Magyar alkotmánytörténet (Ungarische Verfassungsgeschichte)*, Budapest, 2003. S. 236–237.

⁷ Belovics, Ervin – Gellér, Balázs – Nagy, Ferenc – Tóth, Mihály: *Büntetőjog I. Általános rész (Strafrecht I – Allgemeiner Teil)*, Budapest, 2012. S. 33.

⁸ Mezey 2007. S. 321.

⁹ Mezey 2007. S. 362.

Das österreichische Strafrecht in Ungarn

Nach der Niederlage in der Revolution und im Freiheitskampf gegen die Habsburger im Jahre 1849 verwehrt die Wiener Regierung Ungarn seine Unabhängigkeit und seine eigene Verfassung. Die österreichischen Gesetze und Regelungen wurden auch in Ungarn in Kraft gesetzt. Teil dieses Rechtstoffes war das österreichische Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1803, das zwar im Vergleich mit den westeuropäischen Gesetzen rückständig, aber gegenüber den ungarischen Regelungen durchaus als Fortschritt zu bewerten war. Das Sanktionssystem basierte auf dem Kodex Josephina, womit die Freiheitsstrafe die dominierende Strafe war und die besonders qualvollen Formen der Todesstrafe verboten beziehungsweise eingeschränkt waren.¹⁰

Einige Jahre später, 1852, wurde das neue österreichische Strafgesetzbuch fertiggestellt. Dieses Gesetz brachte kaum große Änderungen mit sich, wenn man absieht von § 12, der ausführt: „Die Strafe für Verbrechen ist der Tod des Verbrechens, oder dessen Inhaftierung im Kerker“. Nunmehr waren also Todesstrafe und Kerkerstrafe die Hauptstrafen, weshalb wir auch ab diesem Zeitpunkt davon sprechen können, dass die Freiheitsstrafe das erste Mal in unserer Rechtsgeschichte die allgemeine Strafe war. Die Todesstrafe wurde in Form des Erhängens vollstreckt.¹¹ Allerdings waren diese Gesetze nicht Produkte der ungarischen Gesetzgebung, sondern Regelungen, die den Ungarn von der Habsburger Regierung aufoktroziert wurden.

Ungefähr 10 Jahre später führte die Konsolidation des politischen Systems, die auch den österreichisch-ungarischen Ausgleich mit sich brachte, zu einer neuen Bestimmung des ungarischen Status im Habsburger Reich und damit zu einer Überprüfung des Rechtssystems für Ungarn. Ende 1861, nach dem Erlass des Oktoberdiploms, welches bereits große Änderungen in der politischen Atmosphäre ankündigte, kam die sogenannte Judex-Curial Konferenz zusammen, die den provisorischen Rechtsstoff bestimmen sollte.¹² Dieses Forum verglich das österreichische Recht mit dem alten (vor dem Jahre 1848 existierenden) ungarischen Recht, und stellte mit der Begründung, die ungarischen Gesetze seien milder als die österreichischen gewesen,¹³ die früheren Regelungen wieder her.

Der Kodex Csemegi

Nach dem österreichisch-ungarischen Ausgleich wurde sogleich mit dem Entwurf einer strafrechtlichen Kodifikation begonnen, was zu dem ersten

ungarischen Strafgesetzbuch führte, welches nach seinem Schöpfer als Kodex Csemegi benannt ist.¹⁴

Dieses Gesetz lief dem Entwurf aus dem Jahre 1843 in beinahe allen wichtigen Fragen diametral entgegen, etwa in der erneuten Einführung der Todesstrafe, wenngleich in diesem Punkt nur in einem sehr beschränkten Umfang.

Das Gesetz ordnete hinsichtlich der Vollstreckung an: „die Todesstrafe soll in einem geschlossenem Raum und mit dem Strang durchgeführt werden“. Dies war nach dem Kodex die einzig zulässige Hinrichtungsart, womit alle anderen, insbesondere qualifizierten Formen verboten waren.¹⁶ Delinquenten, die jünger als 20 Jahre alt waren, durften nicht zum Tode verurteilt werden¹⁷ und Kinder zwischen 12 und 16 Jahren, die im Zeitpunkt des Begehens der Straftat deliktstfähig waren, durften mit nicht mehr als 5 Jahren Freiheitsstrafe belegt werden.¹⁸ Bei mildern Umständen konnte der Richter das Todesurteil in lebenslange Freiheitsstrafe und bei besonders gravierenden mildern Umständen gar auf mindestens 15 Jahre Kerkerstrafe abmildern.

Wenn wir den besonderen Teil des Kodex untersuchen, finden sich nur zwei Verbrechen, die mit dem Tode bedroht waren. Die erste Straftat war die schwerste Form der Majestätsbeleidigung – wenn jemand den König vorsätzlich getötet hat.¹⁹ Die zweite Straftat war der Mord.²⁰ In diesen beiden Fällen musste nach dem Kodex zwingend die Todesstrafe verhängt werden.

Selbst nach der Verkündung dieses Gesetzes existierte die Todesstrafe bis in das Jahr 1990 in Ungarn.²¹

Der Text basiert auf dem Vortrag, den Imre Képesy auf dem Deutsch–Ungarischen Strafrechtsgeschichtlichen Seminar am 11. Juli 2008 in Győr (Ungarn) gehalten hat.

¹⁰ Mezey 2007. S. 363–364.

¹¹ Mezey, Barna: A magyar polgári börtönügy kezdetei (Der Anfang der Gefängnisfrage in Ungarn in der bürgerlichen Ära), Budapest, 1995. S. 71.

¹² Képesy, Imre: Az alkotmánybíráskodás kezdetei Magyarországon (Der Anfang der Verfassungsgerichtsbarkeit in Ungarn), in: Fazekas, Marianna (red.): Jogi tanulmányok – Eötvös Loránd Tudományegyetem Állam- és Jogtudományi Kar Doktoriskolájának III. konferenciája, II. kötet (Rechtswissenschaftliche Beiträge – III. Konferenz des Doktorinstituts der Staats- und Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Eötvös Loránd Universität, Bd. II.), Budapest, 2012. S. 109–124.

¹³ Ráth, György: Az Országbírói Értekezlet (Der Judex-Curial Konferenz), Pest, 1861. S. 38.

¹⁴ Kisteleki, Károly – Lövétei, István – Nagyné Szegvári, Katalin – Pomogyi, László – Rácz, Lajos: Egyetemes állam- és jogtörténet – Polgári kor (Universale Staats- und Rechtsgeschichte – die bürgerliche Ära), Budapest, 2002. S. 437.

¹⁵ § 21 StGB von Jahre 1878.

¹⁶ Kabódi – Lőrincz – Mezey 2005 S. 67.

¹⁷ § 98 StGB von Jahre 1878.

¹⁸ § 92 StGB von Jahre 1878.

¹⁹ § 126 StGB von Jahre 1878.

²⁰ § 278 StGB von Jahre 1878.

²¹ Die Entscheidung 23/1990. (X. 31.) des Verfassungsgerichts der Republik Ungarn, ABH 1990. S. 88.

Der Beginn des modernen Gefängnisses in Ungarn – der Gesetzesentwurf von 1843

Anna Beke-Martos
Eötvös Loránd Universität

I. Zielsetzung

Ziel dieses Vortrags ist, eines der aus rechtsgeschichtlicher Hinsicht wichtigsten Dokumente des ungarischen Strafvollzugsrechts, nämlich den Gesetzesentwurf von 1843, darzustellen, und sowohl seine Bedeutung als auch seinen Einfluss auf die Entwicklung des Strafvollzugs aufzuzeigen.

II. Rechtsgeschichtlicher Hintergrund – Strafrechtskodifikation in Ungarn

Das erste ungarische Strafgesetzbuch (der so genannte Kodex Csemegi aus dem Jahre 1878) war das Ergebnis jahrzehntelanger Arbeit und etlicher erfolgloser Versuche, das Strafrecht schriftlich und umfassend zu kodifizieren. Trotz der unbestreitbaren Wichtigkeit dieses Kodex kann man aus heutiger Sicht bemerken, dass der Gesetzesentwurf von 1843 in mehrerer Hinsicht sogar weiter entwickelt war, als das schließlich in Kraft getretene Gesetzbuch¹.

Der Entwurf von 1843 bestand aus drei Teilen: materielles Strafrecht, Strafprozessordnung und Gefängnisentwurf.² Letzteres ist grundsätzlich aus vier Gründen besonders bemerkenswert. Erstens, da es laut dem Gesetzesentwurf keine Todesstrafe gegeben hätte, trat die Freiheitsstrafe auf den ersten Platz unter den Sanktionen. Zweitens gab es damals in Ungarn keine Gefängnisse; dementsprechend wurde ein sowohl aus strafvollzugsrechtlicher als auch aus verwaltungsrechtlicher Hinsicht gut ausgebautes, strukturiertes System von Anstalten im Entwurf festgelegt. Drittens, wäre aus dem Entwurf ein Gesetz geworden, so hätte er die Immunität der Adligen vor öffentlichen Lasten durchbrochen: Laut dem 16. Kapitel wären die Aufbau- bzw. Betriebskosten des Gefängnisystems von den Adligen und Nichtadligen proportional zu ihrem Vermögen getragen worden. Viertens war der Gefängnisentwurf der einzige Teil des Gesetzesentwurfes von 1843, über den sich die zwei Tafeln³ des

seinerzeitigen ungarischen Parlaments nach nur sechs Botschaften einigen konnten. Der König, Ferdinand V., wies den Entwurf jedoch ab⁴.

III. Das Grundkonzept des Gefängnisses

Im 19. Jahrhundert „waren die Gefängnisse keine Orte der Verbesserung, sondern Schulen der Sünde, wo diejenigen, die auf dem Weg der Sitte einmal gestolpert sind und ihren Fehler bereuten, öfters als ausgebildete Missetäter entlassen wurden.“⁵

Die zeitgenössische Gesellschaft forderte ein Strafvollzugssystem, das dem Zweck, die Häftlinge menschlicher zu behandeln und sie auf eine, aus gesellschaftlicher Hinsicht nützlichere Weise zu bestrafen, besser diene. Dementsprechend war es erwünscht, dass ein Konzept ausgearbeitet würde, wodurch die Straftäter nicht „auf Kosten des Staates im Verbrechen geschult werden“⁶, wie es in den damaligen Zuchthäusern regelmäßig der Fall war.

Der Gesetzesentwurf von 1843 basierte auf dem zu der Zeit besonders modernen Konzept, dass die zur Freiheitsstrafe Verurteilten ihre Strafe unter menschlichen Umständen abzuleisten hatten und während dessen arbeiten sollten. Es ging also nicht mehr ausschließlich darum, die Straftäter zu bestrafen, sondern auch darum, dass sie verbessert und zum anständigen Leben erzogen werden. Dieses Ziel wurde auch vom V. Gesetz aus dem Jahr 1840⁷ über die Aufstellung der Deputation zur Ausarbeitung des Gefängnis- und Besserungssystems betont.

IV. Die Regelungen des Entwurfes

IV. 1. Regelungen zum Betrieb der Gefängnisse

IV. 1. a) Einzelhaft-Prinzip

Der Gefängnisentwurf basiert sich auf dem pennsylvanischen Einzelhaft-Prinzip, oder – wie es gelegentlich auf Ungarisch genannt wird – das Einsamkeits-Prinzip. Es war jedoch umstritten, ob dieses tatsächlich am besten den Zwecken des Strafvollzugs diene; viele der an der Fertigung des Entwurfes Beteiligten, darunter z.B. József Eötvös unterstützten eher das Schweigesystem, wobei die Häftlinge nicht völlig isoliert waren, sondern nur gezwungen wurden zu schweigen. Da die Mehrheit sich schließlich für das Einzelhaft-Prinzip entschieden hatte, konzentrierten sich die beauftragten Architekten „Károly Graefl, József Cassano und Mátyás Zitterbach auch auf Gebäude mit Einzelzellen. Eine solche Anstalt erfordert eine völlig andere Ausstattung als die

¹ S.d. Mezey, Barna (Red.): Magyar Jogtörténet (Ungarische Rechtsgeschichte), Budapest, 2007. S. 312–329.

² Az ezernyolczáznegyvenedik évi V. törvényczikkely által a bűntető törvénykönyvvel válthatatlan kapcsolatban levő bűntető 's javító rendszer behozása iránt kimerítő véleményadás végett kiküldött országos Választmány jelentése; Budán, a' magyar királyi egyetem betüivel. 1843 (Bericht der Landeskommission delegiert von Gesetzarartikel Nr. V. des Jahres achtzehnhundertvierzig zur Meinungsäußerung über das Straf- und Verbesserungssystem, das in Zusammenhang mit dem Strafgesetzbuch zu erstellen ist)

³ Zu dieser Zeit hießen die Kammern des Parlaments Tafeln: Obere Tafel und Untere Tafel.

⁴ Máthé, Gábor – Mezey, Barna: Ungarische Rechtsgeschichte – Einige Abschnitte aus einem Lehrbuch der ungarischen Staats- und Rechtsgeschichte, Halle–Budapest, 2006.

⁵ Irk, Albert: A magyar anyagi büntetőjog (Das ungarische materielle Strafrecht), Pécs, Dunántúl, 1933. S. 40.

⁶ Bölöni Farkas, Sándor: Utazás Észak-Amerikába 1843 (Reisen in Nord Amerika 1843), Kolozsvár–Napoca, Dacia, 1975.

⁷ 1840. évi V. törvényczikk a bűntető- s javító rendszer kidolgozására országos választmány küldetik ki (Zur Ausarbeitung des Straf- und Verbesserungssystems wird eine Landeskommission delegiert – Gesetzesartikel Nr. V. des Jahres 1840).

damals üblichen Institute, in denen die Häftlinge zusammen unterbracht waren oder – bei den Schweige- bzw. gemischten Systemen – zumindest zusammen arbeiteten.“⁸

IV. 1. b) Die Angeklagten

Obwohl der Gefängnisentwurf sich in erster Linie auf den Strafvollzug fokussiert, enthält er zahlreiche Regelungen in Bezug auf andere Formen der Freiheitsentziehung, wie Vorhaft und Untersuchungshaft. Laut dem ersten Kapitel⁹ wird der Angeklagte vor die Direktion gebracht, wo seine Personalien aufgenommen werden. Es ist aber nicht erforderlich, dass er die Kleider der Anstalt trägt, es sei denn, seine eigene Kleidung ist nicht angemessen. Im zweiten Kapitel¹⁰ wird die Behandlung des inhaftierten Angeklagten geregelt, während das dritte Kapitel¹¹ sich mit denjenigen Angeklagten beschäftigt, die freigelassen werden. Da in dieser Phase des Prozesses noch kein Urteil gefällt wurde, kann hier auch nicht von Strafvollstreckung gesprochen werden. Demzufolge kann nicht zu Zwangsmaßnahmen gegriffen werden und man kann die Angeklagten auch nicht dazu zwingen, zu arbeiten. Sollten sie aber zu arbeiten wünschen, muss dies ihnen gestattet werden, und die entsprechende Entlohnung ihnen bei ihrer Entlassung übergeben werden. Die Angeklagten müssen an dem Unterricht nicht teilnehmen, bei dem Gottesdienst ist dagegen die Anwesenheit obligatorisch. Der angeklagte Häftling darf nur mit Genehmigung des Ermittlungsrichters angesprochen werden, von dieser Regel wird allerdings eine Ausnahme gestattet im Falle einer schweren Krankheit des Angeklagten. Musik, Klopfen und das Rauchen ist verboten, die Häftlinge dürfen aber die Bibliothek der Anstalt benutzen. Als Mangel des Entwurfes muss allerdings bemerkt werden, dass er den Angeklagten ausschließlich dann erlaubt, an die frische Luft zu gehen, wenn dies von einem Arzt angeordnet wird.

IV. 1. c) Haft

Das vierte Kapitel¹² bezieht sich auf die Behandlung der Häftlinge, die eine niedrigere Freiheitsstrafe zu büßen haben. Die Lage dieser Verurteilten ist deutlich besser, als die der anderen. Sie dürfen nämlich auf eigene Kosten Bücher kaufen bzw. leihen, und – wenn sie über ihre eigene Kerze verfügen – können sie sogar abends und nachts lesen. Schreiben, malen und zeichnen dürfen sie auch, und sie können ihre Briefe, Gemälde und Zeichnungen sogar verschicken (im Gegensatz zu den Angeklagten in Untersuchungshaft). Ihre Briefe werden nicht zensiert. Wenngleich nur mit Erlaubnis des Anstaltsleiters,

dürfen sie uneingeschränkt Besuch empfangen. Diese Regelungen dienten dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der Häftlinge – allerdings ist es aus heutiger Sicht inakzeptabel, dass die zu einer Freiheitsstrafe von weniger als 6 Monate Verurteilten nur auf ärztliche Anordnung, die übrigen Häftlinge nur zweimal die Woche eine Stunde an der frischen Luft verbringen durften.

IV. 1. d) Gefängnishaft im Rechtsamtlichen Gefängnis

„Die Gefängnishaft konnte lebenslänglich oder befristet sein. Da die Mindeststrafen im Gesetzesentwurf nicht festgelegt wurden, kann man sogar nicht ausschließen, dass die Gefängnishaft sogar kürzer dauerte, als die Haft.“¹³

Die Straftäter, die zu einer Gefängnishaft von weniger als einem halben Jahr verurteilt werden, müssen diese Zeit in den sogenannten Rechtsamtlichen Gefängnissen absitzen, laut dem 5. Kapitel.¹⁴ Die ersten drei Tage verbringt der Häftling in völliger Einsamkeit, wobei er nur zu Essen und zu Trinken bekommt. Während dieser Zeit soll er reflektieren. Nach diesen drei Tagen informiert ihn der Gefängnisdirektor, was dem Straftäter als Strafarbeit auferlegt wird, ihm werden die dafür erforderlichen Werkzeuge zur Verfügung gestellt und – falls er in der ihm zugeteilten Arbeit unkundig ist, erhält er eine Einführung. Der Häftling erhält ein Fünftel der Entlohnung seiner Arbeit – der Rest fließt in die Gefängniskasse. Im Winter arbeiten die Häftlinge 11,5 und im Sommer 12 Stunden am Tag. Über ihre Leistung wird ein Tagebuch geführt. In ihrer Freizeit dürfen sie lesen. Die Teilnahme am Gottesdienst ist allerdings auch für sie verbindlich.

IV. 1. e) Gefängnishaft im Bezirksgefängnis

Die Häftlinge, deren Freiheit für länger als ein halbes Jahr entzogen wird, werden in den so genannten Bezirksgefängnissen eingesperrt. Die Regelungen, die in dem 6. Kapitel¹⁵ des Entwurfes erörtert werden, sind grundsätzlich die gleichen wie jene betreffend die Rechtsamtlichen Gefängnisse mit dem Unterschied, dass – angesichts der Länge der Strafe – diese Häftlinge zweimal die Woche eine Stunde an der frischen Luft verbringen dürfen.

IV. 1. f) Gefängnisordnung und Disziplin

Disziplin im Gefängnis ist besonders wichtig, einerseits weil es genau dieser Aspekt ist, der auf den Bestrafungscharakter des Freiheitsentzugs deutet, und andererseits weil die konsequente Bewahrung der Gefängnisordnung im großen Maße dazu beiträgt, dass die Strafe ihr Ziel – die Besserung – erreicht. Das siebte Kapitel¹⁶ befasst sich mit der Ordnung im Bezirksgefängnis, das achte¹⁷ mit der

⁸ Mezey, Barna: A börtönrendszerek és a börtönépítészeti a századforduló idején (Gefängnisysteme und Gefängnisarchitektur am Anfang der Jahrhundertwende), in: Börtönügyi szemle 25. évf. 1. sz. S. 37–42.

⁹ §§ 1–7 des Entwurfes von 1843.

¹⁰ §§ 8–21 des Entwurfes von 1843.

¹¹ §§ 22–30 des Entwurfes von 1843.

¹² §§ 31–40 des Entwurfes von 1843.

¹³ Mezey, Barna: Realitás és illúzió. Az 1843-as börtönügyi törvényjavaslat vitái (Realität und Illusion. Argumente über den Gefängnisgesetzentwurf von 1843), in: Jogtörténeti Szemle 1992/4.

¹⁴ §§ 41–70 des Entwurfes von 1843.

¹⁵ §§ 71–86 des Entwurfes von 1843.

¹⁶ §§ 87–108 des Entwurfes von 1843.

¹⁷ §§ 109–112 des Entwurfes von 1843.

im Rechtsamtlichen Gefängnis. Sie bestimmen, welches Verhalten mit welcher Sanktion bestraft wird, vor welchem Gericht und nach welcher Prozessordnung zu verhandeln ist. Sanktionen konnten unter anderem die Folgenden sein: Rüge der Direktion, partieller Entzug des warmen Essens für 1–3 Tage, Fasten bei Brot und Wasser, Entzug des Bettes und Einsperrung in eine dunkle Zelle. Üblicherweise waren es u.a. die folgenden Verstöße, die geahndet wurden: Störung der Ruhe, Arbeitsverweigerung oder eigenmächtige Entziehung vor der Arbeit, vorsätzliche Beschädigung von Gefängniseigentum und Respektlosigkeit oder Ungehorsam gegenüber den Amtsträgern des Gefängnisses. Am schwersten wurden der wiederholte Fluchtversuch und die Tötlichkeit gegenüber den Wärtern – letzteres sogar mit bis zu 30 Tagen Dunkelzelle – bestraft. *„Zweifelloso ist das eine strenge Sanktion, aber die Disziplin ist äußerst wichtig im Gefängnis, und wenn man in Betracht zieht, dass man früher im Sing-Sing¹⁸ die Häftlinge, die sich schlecht benahmten, unter Wasser tauchte, um sie zu Vernunft zu bringen (man hielt sie so lange unter Wasser, bis sie ihre Arme nicht mehr bewegten), und wenn man die zwei Bestrafungen miteinander vergleicht, wird es einem leicht fallen, sich zu entscheiden, welche der beiden menschlicher ist.“¹⁹*

Innerhalb des Gefängnisses werden die Strafen von einem aus drei vereidigten Richtern bestehenden Gericht ausgeteilt.

IV. 2. Struktur und Aufbau des Gefängnisystems

Aus verwaltungsrechtlicher Hinsicht unterscheidet man im Gesetzesentwurf zwischen Bezirksgefängnissen und Rechtsamtlichen Gefängnissen, je nach Länge der Freiheitsstrafe. Dem Entwurf nach sollten 10 amtsrechtliche Gefängnisse, jeweils mit 500 Zellen, gebaut werden. Der Entwurf enthält genaue Bestimmungen über die Größe der Zellen und schreibt Licht und Heizung vor, damit die Gesundheit der Häftlinge geschützt wird. Das ganze Gefängnisystem unterliegt der Aufsicht des königlichen Stadthalterates, dessen Kommission die Gefängnisse regelmäßig und manchmal auch stichprobenartig inspiziert. Es muss allerdings angemerkt werden, dass die Liberalen statt dieser Machtkonstruktion eine völlig selbstständige Kommission bevorzugt hätten.²⁰ Lediglich in einer der Sondermeinungen wurde die Pflicht des Stadthalterates, über den Betrieb der Gefängnisse dem Parlament zu berichten, festgelegt.

Der Entwurf schreibt regelmäßige ärztliche Untersuchungen der Häftlinge vor, außerdem werden die Häftlinge, die während des Freiheitsentzugs im Gefängnis bestraft werden, bevor die Sanktion vollstreckt wird, noch einer Untersuchung unterzogen.

Dass die Häftlinge rund um die Uhr völlig isoliert bleiben, stellte sowohl architektonisch als auch organisatorisch eine Herausforderung dar. Darüber hinaus hätten die Kosten des Gefängnisystems sowohl von Adligen als auch von Nichtadligen geschultert werden müssen. Der tatsächliche Ausbau des Systems wäre aber trotz des potentiellen Durchbruchs der Immunität der Adligen vor öffentlichen Lasten nicht realistisch gewesen.

V. Spätere Kritik

V. 1. Mangel der Individualisierung

Während im 18. Jahrhundert die Zielrichtung der Kodifikation war, Rechtsgleichheit zu schaffen und das positive, schriftliche Recht für alle gleichermaßen verbindlich zu machen, entwickelte und verstärkte sich später – im 19. bzw. 20. Jahrhundert – die Ansicht, dass „der Ausgangspunkt des positiven Rechts, wonach dieses immer auf Generalisierungen zurückgreift und immer das gleiche Recht auf alle Straftäter anwendet, einfach falsch ist.“²¹

Grundsätzlich können Strafen auf drei Ebenen individualisiert werden: auf Gesetzebene (Parlament), auf prozessrechtlicher Ebene (Richter) und auf Vollzugsebene (Gefängnisdirektor).²² *„Der Richter kann bei der Urteilsfällung noch nicht darüber im Klaren sein, welche Wirkung die Strafe auf den Verurteilten haben wird.“²³ „Es sollte die Aufgabe des Strafvollzugs sein, die Strafe auf solche Weise zu vollstrecken, dass sie bei den einzelnen Verurteilten ihr Ziel erreicht.“²⁴*

Wäre der Gefängnisentwurf von 1843 in Kraft getreten, hätte er die Anforderungen in Bezug auf die Rechtsgleichheit vollkommen erfüllt, aber er hätte nicht viel Raum für Individualisierung gelassen.

V. 2. Sanktionen, Milderung und Schärfung

Die Entwicklung der Psychologie und der Medizin ließ immer mehr Zweifel hinsichtlich der verschiedenen Sanktionen aufkommen. Besonders der Entzug von Essen bereitete Grund zur Sorge, als sich das Grundprinzip durchgesetzt hatte, dass die Sanktion die Gesundheit der Häftlinge nicht bedrohen darf.²⁵

Es wurde darüber hinaus kritisiert, dass die Sanktionen keine Rücksicht auf die unterschiedlichen Persönlichkeiten und den unterschiedlichen kulturellen und sozialen Hintergrund der Häftlinge nahmen. Während etwa ein Großteil der Häftlinge die Einzelzelle als eine Schärfung der Strafe betrachtete, wirkte sie auf Verurteilte der höheren Bildungsschichten eher strafmildernd. Am negativsten

²¹ Balogh, Jenő: *Fiatalkorúak és bűntetőjog (Jugendliche und das Strafrecht)*, Budapest, 1909, S. 38.

²² Hacker, Ervin: *Egyéniség és szabadságvesztés-büntetések végrehajtása során (Individualisierung während der Vollstreckung der Freiheitsstrafen)*, in: Angyal, Pál (Red.): *Magyar Jogi Szemle Könyvtára*, Budapest, 1921.

²³ Wahlberg, Wilhelm Emil: *Das Prinzip der Individualisierung in der Strafrechtspflege*, Wien, 1869, S. 160.

²⁴ Finkey, Ferenc: *A börtönügy jelen állása és reformkérdései (Der aktuelle Stand und die Reformfragen der Gefängnisfrage)*, Budapest, 1905, S. 180.

²⁵ „Die Strafe darf keine Strafe der Gesundheit werden“ („a büntetés nem szabad, hogy az egészség büntetésévé váljon“ – Freudenthal, Berthold: *Die Staatsrechtliche Stellung des Gefangenen*, Jena, 1910, S. 25.

¹⁸ Staatsgefängnis von New York

¹⁹ Kéthelyi, Sándor: *Az 1843. évi magyar büntetőjogi javaslat szerepe a magyar börtönügyben (Die Rolle des Strafrechtsgesetzesentwurf von 1843 in der ungarischen Gefängnisfrage)*, Miskolc, 1925.

²⁰ S.d. Mezey 1992.

Die Gefängnissysteme in Ungarn

Edit Cserép

Eötvös Loránd Universität

erachteten spätere Juristen die Tatsache, dass die Zeitdauer der Strafe in mehrerer Hinsicht auch deren Verbüßung beeinflusste. Wahlberg²⁶ zum Beispiel hätte nach den drei Tagen Einzelhaft den Ort der Verbüßung der restlichen Strafe lieber von der individuellen Persönlichkeit der Häftlinge abhängig gemacht. Interessant ist der Unterschied zwischen dem ungarischen und dem italienischen Strafvollzug: während in Ungarn die kürzere Strafe unter strengeren Umständen vollstreckt wurde, durften italienische Häftlinge, die nur eine kurze Zeit inhaftiert waren, sogar Wein, Kaffee, Früchte, Käse und andere Waren ins Gefängnis mitbringen.²⁷

VI. Schlussbetrachtung

Der Gefängnisentwurf von 1843 ist aus mehrerer Hinsicht von großer Bedeutung. Von einem ungarischen Sichtpunkt deswegen, weil der Entwurf eine praktische Lösung zu einem tatsächlich existierenden Problem, dem Mangel eines Strafvollzugssystems, ausarbeitet hat. Er trug dazu bei, dass die Besserung das Ziel der Strafe wurde und dass die ungarische Terminologie des Strafvollzugsrechts vereinheitlicht wurde. Erneut muss die geschichtliche Bedeutung betont werden, dass die ungarische Gesellschaft sich über das gemeinsame Tragen der Kosten eines dem Wohl der ganzen ungarischen Gesellschaft dienenden Projektes einigen konnte.

Der Herrscher Ferdinand wies den Gefängnisentwurf zurück mit dem Vorwand, diese Frage könne auf Verwaltungsebene gelöst werden – ohne die zwei anderen Teile wäre es unnötig, dem Gefängnisentwurf allein Gesetzeskraft zuzubilligen. Trotz dieser Entscheidung übte der Gesetzesentwurf Einfluss auf die preußische Vorlage (1845) aus und man kann sogar Parallelen zu dem niederländischen (1881) und dem italienischen (1890) Kodex ziehen.²⁸ Ferenc Pulszky veröffentlichte den Entwurf in Leipzig, und dies verschaffte der Arbeit internationale Bekanntheit. „Obwohl der Gesetzesentwurf von 1843 gescheitert ist, ist seine Wert nicht zu unterschätzen, denn er vertritt das strukturierte und schlüssige Modell, das wir als klassisches Strafrecht bezeichnen.“²⁹ Und wie Mittermeier es selbst gesagt hat: „Kein Gesetzbuch ist so originell gearbeitet wie der ungarische Entwurf!“³⁰

Der Text gibt den Vortrag wieder, den Anna Beke-Martos auf dem Deutsch-Ungarischen Strafrechtsgeschichtlichen Seminar am 11. Juli 2008 in Győr (Ungarn) gehalten hat.

Zuerst werde ich die Geschichte der Entstehung der Gefängnissysteme und die Eigenschaften der vier Grundmodelle kurz darstellen. Danach möchte ich Ihnen das ungarische Gefängnissystem und dessen juristische Regelung vorstellen.

In dem modernen Strafrecht sind die Freiheitsstrafen an die Stelle der körperlichen Strafmaßnahmen getreten und zu den am häufigsten angewandten Sanktionen avanciert. Deswegen hat die Bedeutung der Strafvollzugsanstalten zugenommen. Wissenschaft und Praxis haben beide erkannt, dass der einfache Entzug der Freiheit nicht genügt. Für die Realisierung der Strafzwecke, benötigt man verschiedene qualitative und quantitative Stufen. Am Anfang war dies bei der Freiheitsstrafe nicht der Fall, es existierte nur der Kerker. Schon seit den Anfängen gab es verschiedene Ansichten zu den Methoden des Strafvollzugs. Das ist ein Grund, warum sich im Laufe der Zeit verschiedene Gefängnissysteme entwickelt haben. Die Systeme haben einen gemeinsamen Ausgangspunkt, den Arbeitszwang. Die Modelle unterteilten sich nach den vier Hauptzielen (Isolation, Schweigen, Klassifikation und „Stufengang“) in vier Typen: 1) das Einzelhaft-System oder das Philadelphia-System 2) das Schweige-System, 3) das Progressiv-System, 4) das Verbesserungs-System oder Elmira-System.¹

Das Einzelhaft-System (in Englisch: separate-system) will den Zweck der Freiheitsstrafe durch die gänzliche und körperliche Isolation der Verurteilten erfüllen: fortwährende Isolation bei Tag und Nacht, verbunden mit der geistigen, moralischen und beruflichen Ausbildung der Verurteilten. Die ersten Institute des modernen separate-systems wurden in Cherry Hill, 1818 (nach anderen Quellen im Jahre 1828) eröffnet. Dieses System kam in gemäßigter Form nach Europa in den 30-er Jahren des 19. Jahrhunderts.

Das Schweige-System oder Auburn-System wurde von den Bostoner und New Yorker Gefängnisvereinen begründet. Seine Grundidee war es, den Verurteilten zur Arbeit zu zwingen und daneben geistig zu isolieren durch das Schweigen (entmenslichter Schweigezwang). Tagsüber fand die gemeinsame Arbeit unter Schweigezwang statt und am Abend erfolgte die Isolierung in Einzelzellen. Eine weitere Besonderheit war die Klassifikation der Verurteilten in Alter, Geschlecht, Schuld und Arbeitsfähigkeit. Die Einzelhaft wurde nur als

²⁶ Wahlberg 1869. S. 160.

²⁷ Civoli, Cesare: Trattato di diritto penale (Die strafrechtliche Einigung), Milan, 1912. S. 239.

²⁸ Kéthelyi 1925.

²⁹ Szabó, András: Recepció és kreativitás a büntetőjogban (Rezeption und Kreativität im Strafrecht), http://zeus.phil-inst.hu/recepcio/htm/7/704_belso.htm Zugang am 24.03.2008.

³⁰ Mittermeier, in: Kéthelyi 1925.

¹ Pallas Nagylexikon (Groses Pallas Lexikon), in: www.kislexikon.hu/bortonrendszer.html Zugang: 20.03.2008.

Disziplinarstrafe verwendet. Das erste Institut, das dieses System verwirklichte, öffnete seine Pforten in Auburn im Jahre 1820. Die Erfahrungen zeigten, dass das Hauptprinzip des Systems, also das Schweigen, nur durch fortwährende und strenge Disziplinarstrafen aufrechterhalten werden konnte. Die Häftlinge wurden von Anfang an in Klassen eingeordnet. In den höheren Klassen – in die aufgrund der Berücksichtigung der Verbesserungsfähigkeit die Häftlinge mit besserem Sozialverhalten aufgenommen wurden – gab es diverse Vergünstigungen.

Das Progressiv-System entstand in der Mitte des 19. Jahrhunderts, wobei die englische und irische Variante fast gleichzeitig angewendet wurden.

In dem englischen System wurde das Urteil in drei Stufen vollzogen. Der Verurteilte verbrachte in den ersten 9–18 Monaten Tag und Nacht in einer Einzelzelle. Damit wurde das Ziel verfolgt, den Verurteilten zur Reue und Besserung zu bewegen. Die Verurteilten in der zweiten Stufe sollten nur die Nächte in Einzelzellen verbringen, aber am Tag gemeinsam arbeiten. In dieser Stufe kam das Klassensystem oft zur Anwendung. Schließlich konnten die Verurteilten die dritte Stufe vorläufig auf freiem Fuß verbringen, also die Anstalt verlassen. Diese Stufe stand nur denjenigen offen, die mindestens Dreiviertel (bei den Frauen Zweidrittel) der Strafe verbüßt hatten; die zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilten mussten mindestens 20 Jahre in Haft verbracht haben. Wenn das Benehmen der Verurteilten während der vorläufigen Entlassung tadellos war – und eben das ist die bedeutendste Neuheit – wurde der Rest der Strafe erlassen. Das englische Progressiv-System war sehr populär in Europa, es wurde unter anderem in Deutschland, in den Niederlanden, in Italien, in Finnland und in Schweden verwendet.

Das irische System erntete noch größeren Zuspruch als das englische. Das von Walter Crofton, Landesgefängnisinspektor, im Jahr 1856 eingeführte System war dem englischen System ähnlich. Es gab nur einen wesentlichen Unterschied: die zwischen die tägliche gemeinsame Arbeit und die vorläufige Entlassung geschaltete sogenannte Vermittlungsanstalt. Wer in diese überstellt wurde, war schon halb frei: er konnte seine Arbeit frei aussuchen und musste nur die Nacht in der Anstalt verbringen. Dies diente zwei Zwecken: der Erleichterung der Resozialisierung der Verurteilten sowie dem Abbau des sozialen Misstrauens.

Die Vermittlungsanstalt erfüllte ihre Aufgaben erfolgreich, denn obwohl das irische System in Irland nach dem Tode Croftons wieder aufgegeben wurde, blieb es in den anderen Ländern Europas, unter anderem auch in Ungarn, weiterhin eine weit verbreitete Form der Strafvollstreckung.

Die Musteranstalt Elmira befand sich in dem Bundesstaat New York. Grundidee des hier seit 1876 angewandten Besserungs-Systems war, dass der Zweck der Strafe nicht die Retorsion, sondern die Verbesserung und die Erziehung waren. Dementsprechend wurden der Fleiß und das einwandfreie Verhalten der Verurteilten besonders honoriert. In diesem System existierten 4

Klassen: die neu eingewiesenen Gefangenen wurden in der dritten Klasse aufgenommen. Von dort konnten sie aufgrund guter Noten, die sie für ihre Arbeitsleistung und ihre schulischen Leistungen bekommen hatten, in die zweite oder in die vierte Klasse auf- oder absteigen. Wenn man es in Betracht zieht, dass es zwischen den einzelnen Klassen hinsichtlich der Haftbedingungen wesentliche Unterschiede gab, hatten die Verurteilten in der Regel ein Interesse, in die höheren Klassen zu kommen, vor allem in die erste Klasse. Die Gefangenen der ersten Klasse wurden nach sechsmonatigem tadellosem Benehmen vorzeitig entlassen, und wenn sie während der nächsten Monate weiterhin strafflos blieben, wurde ihre Strafe als abgebußt betrachtet.²

Das ungarische Strafsystem

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden im Zuge der Verbreitung des Progressiv-Systems in Ungarn dieselben humanitären Forderungen laut, die auch von der internationalen Gemeinschaft an ein zeitgemäßes Gefängnisssystem gestellt wurden. Diese Forderungen (z.B. Unterricht, geistige Betreuung, Krankenpflege) stellten den Staat vor Herausforderungen sowohl beim Bau von Gefängnissen als auch deren Ausrichtung auf das Stufen-System.

In Ungarn favorisierte das Kodifikationskomitee der Jahre 1843/44 zunächst das Einzelhaft-System. Das Strafgesetzbuch, das V. Gesetz aus dem Jahre 1878, führte ein zeitgemäßes Strafsystem ein, und zwar das weltweit gelobte Progressiv-System.³

Das V. Gesetz aus dem Jahre 1878 (der Kodex Csemegi) enthielt die Zusammenfassung der wichtigsten Thesen der Strafvollstreckung, stellte die Garantien sicher und verwies die ausführlichen Regelungen auf die Verordnungsebene. Das Gesetzbuch bestimmte die Strafarten und deren Vollstreckung und – wie ich bereits erwähnte – führte das Progressiv-System in Ungarn ein. Nach dem Strafgesetzbuch gab es nun folgende Arten der Freiheitsstrafe: Zuchthaus, Gefängnis, Arrest und Staatsgefängnis. Der Kodex wurde durch das XL. Gesetz aus dem Jahre 1879 (das Verwaltungsstrafgesetzbuch) ergänzt, das den Kanon der Freiheitsstrafen um die Beugehaft erweiterte.

Das Staatsgefängnis nahm eine Sonderrolle im ungarischen Gefängnisssystem ein, wurden doch in dieses nur politische Verbrecher eingewiesen und jene, die für sog. „gesellschaftlich entschuldbare“ Delikte verurteilt wurden.

Die Regulierung des Zuchthauses und des Gefängnisses waren einander sehr ähnlich: die Disziplinarordnung des Zuchthauses wurde mit kleinen Änderungen

² Kistelegi, Károly – Lövétai, István – Nagyné Szegvári, Katalin – Pomogyi, László – Rácz, Lajos: Egyetemes állam- és jogtörténet – Polgári kor (Universale Staats- und Rechtsgeschichte – Zivilperiode), Budapest, 2002. S. 472–474.

³ Mezey, Barna: A börtönrendszerek és a börtönépítészlet a századforduló idején (Gefängnisssysteme und Gefängnisarchitektur zur Jahrhundertwende), in: Börtönügyi Szemle 25. évf. 1. sz. Budapest, 2006. S. 37–42.

wortwörtlich für das Gefängnis übernommen, nur die Namen der Anstalten wurden ausgetauscht und die Bezeichnung „Gefangener“ durch „Häftling“ ersetzt. Die Unterschiede zwischen Zuchthaus und Gefängnis waren marginal. Die Gefangenen konnten ein Viertel, bzw. Fünftel ihres Verdienstes nach ihrer Freilassung ausgezahlt bekommen, die Häftlinge dagegen nur ein Fünftel oder ein Sechstel. In beiden Regimen konnte die Verpflegung in den Anstalten mit besonderer Genehmigung und als Vergünstigung auf eigene Kosten ergänzt werden. Den Häftlingen war Besuch grundsätzlich und den Gefangenen regelmäßig (Einzelfälle ausgenommen) untersagt. Im Zuchthaus durften Briefe in jedem dritten Monat, im Gefängnis monatlich geschrieben werden. Die Reduktion der Spaziergangszeit und der Essensportionen und der Sprenger (wo das Handgelenk von einer Seite zu dem Fussgelenk der Anderen gekettet wird) wurden als Disziplinarstrafen angewandt. Die Spaziergangszeit konnte bei einem Gefangenen um eine Stunde gekürzt werden, bei einem Häftling hingegen bedeutete dies eine völlige Entziehung, weshalb eine Reduktion in diesen Fällen nicht erfolgte. Die Essensrationen konnten bei Gefangenen bis zu zwei, bei Häftlingen sogar bis zu drei Wochen lang reduziert werden, Sprenger konnte bei Gefangenen über einen Zeitraum von eine Woche bis zu vier Stunden täglich, bei Häftlingen über einen Zeitraum von 10 Tagen bis zu sechs Stunden täglich angewendet werden. Die Unterschiede waren mithin marginal; einen substantiellen Unterschied zwischen dem Zuchthaus und dem Gefängnis gab es nicht.

Das Progressiv-System ist eines der Mischsysteme, derer Grundidee die Kombination der verschiedenen früheren Gefängnisregime war: das heißt, die Verurteilten wurden nach der Schwere ihrer Straftat und nach ihrem Verhalten in verschiedene Klassen unterteilt, wobei die Regeln des Vollzugs unterschiedlich ausgestaltet waren und die Verurteilten je nach Verhalten in eine höhere oder niedrigere Klasse auf- oder absteigen konnten. Die gemäß dem Progressiv-System organisierten Systeme folgten entweder dem englischen oder dem irischen System. Im Kodex Csemegi war das erste Stadium die Einzelhaft, deren Dauer ein Drittel der Strafe umfasste (wenn es mehr als 3 Jahre waren, dann ein Jahr). Das ungarische Strafgesetzbuch hatte von der Aufnahme der schärfsten Klasse, der viermonatigen völligen Isolation, abgesehen. Es milderte auch die Strenge des Arbeitszwangs ab. In dem strengen irischen System durfte der Verurteilte während der Einzelhaft keine Arbeit ausführen, der Kodex hingegen operierte mit der Idee des sogenannten Schellenwerkes. Das zweite Stadium war die gemeinsame Haft. Die Häftlinge, die Gefangenen und die Arrestierten arbeiteten tagsüber gemeinsam, nachts wurden sie getrennt. Die Qualität der Lebensmittelversorgung wurde verbessert, die Strenge abgemildert. Die Vermittlungsanstalt war zwar ebenfalls eine Form der Inhaftierung, bot jedoch den Besserungsfähigen größere Freiheit. Die Verurteilten durften hier ohne besondere Aufsicht arbeiten und mussten keine Gefängniskleidung tragen und kamen in den Genuss weiterer Milderungen. Letztlich konnten sie auf Antrag

und Vorschlag der Aufsichtskommission durch Entscheidung des Justizministers vorläufig entlassen werden, wenn sie die Hoffnung auf Besserung durch ihr Verhalten und ihren Fleiß bestätigt hatten. Die damals neueste Ausformung der Freiheitsstrafen war die Stärke des Kodexes. Ihre Wirksamkeit wurde jedoch durch die fehlenden technischen Bedingungen, wie zum Beispiel wenige Einzelzellen oder Vermittlungsanstalten begrenzt.⁴

Der Text gibt den Vortrag wieder, den Edit Cserép auf dem Deutsch–Ungarischen Strafrechtsgeschichtlichen Seminar am 11. Juli 2008 in Győr (Ungarn) gehalten hat.

⁴ Mezey, Barna: Magyar jogtörténet (Ungarische Rechtsgeschichte), Budapest, 1999, S. 321–323.

Recsk: das ungarische Zwangsarbeitslager in den fünfziger Jahren

Tamás Kubassek
Eötvös Loránd Universität

I. RECSK – das Lager

Das Lager wurde nach dem zweiten Weltkrieg ins Leben gerufen, auf dem Höhepunkt der kommunistischen Diktatur und der massenhaften Internierungen. Die Ungarische Kommunistische Partei hat die Macht nach dem zweiten Weltkrieg, zwischen 1946 und 1949, ergriffen. Die Parteiführung hat mit den inneren und den äußeren Feinde abgerechnet; die Internierung war insoweit nur ein Machtmittel gewesen. Die Staatsschutzbehörde wurde im Jahre 1949 ins Leben gerufen als staatlicher Dienst der Parteiführung, der die Konzeptionsprozesse, die Internierung und später (ab 1950) die traditionelle Strafvollstreckung auch leitete. Dabei wurde das sowjetische Muster kopiert, genau wie es die übrigen vergleichbaren Dienste im Ostblock taten.

Mehrere zehntausende Menschen wurden am Ende der vierziger Jahre interniert. Diese Menschen waren vermeintliche und tatsächliche Gegner der kommunistischen Partei.

Während der Internierungen galten noch Verordnungen aus dem Zeitraum zwischen 1920 und 1938, aber selbst diese wurden nicht eingehalten.

Die Führung der Partei entschied im Jahre 1950, dass ein spezielles Lager neben den großen Internierungslagern in Ungarn erforderlich sei.¹ In diesem sollten die Klassenfremden separiert werden. Das Ziel war ein abgeschottetes Geheimlager, in dem die Gefangenen in kümmerlichen Verhältnissen lebten und körperlich anstrengende Zwangsarbeit ausübten. Das Lager wurde von den Gefangenen eigenhändig errichtet und ausgebaut, hauptsächlich von sozialdemokratischen Handwerkern.

Das Lager verfolgte drei Hauptziele: die Isolierung der Parteifeinde, Symbolisierung von staatlicher Macht und der Zwang der Insassen zur Arbeit im Tagbergwerk.

Die Internierung stand jenseits des Strafrechts, sie war keine Strafe des traditionellen Strafrechts. Recsk war keine Strafvollzugsanstalt, sondern ein spezielles Internierungslager. Die Gefangenen wurden nicht wegen einer strafbaren Handlung verurteilt, sie wurden lediglich durch einen administrativen Beschluss eingewiesen. Es ist wichtig zu betonen, dass die Internierungen

¹ Erdey, Sándor: *A recski tábor rabjai (Die Gefangenen des Recsker Lagers)*, Budapest, 2002. S. 113.

unberechenbarer und grausamer waren als die Strafvollstreckungen. Die Arbeitsbedingungen waren auch härter als in einer Strafvollzugsanstalt.²

Das Lager befand sich 110 Kilometer von Budapest entfernt im Matra Gebirge nahe des Dorfes Recsk (ca. 4 Kilometer) und unterhalb des dortigen Steinbruchs. Es war somit sehr weit von der zentralen Region Ungarns entfernt. Zudem befand es sich auf der unberührten Halde des Gebirges.³

Das Lager war sechseckig angelegt. Es war etwa 1200 Meter lang und 600 Meter breit. Es war mit einem Doppelzaun umzäunt, an dem alle fünfzig Meter Wachtürme positioniert waren. Es gab zudem drei hohe Beobachtungstürme. Im Lager befand sich auch das Bergwerk. Die Gefangenen mussten also das Lager zur Arbeit gar nicht verlassen. Förderwagen brachten später das abgebaute Gestein zum Bahnhof. Man kann diese Trasse bis heute sehen.⁴

Abgesehen von Frauen und Geistlichen waren alle Schichten der Gesellschaft im Lager vertreten; sie waren vermeintliche oder wirkliche Feinde der kommunistischen Partei. Die Sozialdemokraten galten als innere Feinde der Kommunisten, da sie über politischen Sachverstand verfügten. Die Offiziere, die bereits im Weltkrieg gedient und anschließend die neue Volksarmee gegründet hatten, wurden später „persona non grata“ der Parteiführung. Die Aristokraten waren traditionelle Feinde der Kommunistischen Partei, welche die Arbeiterklasse in den Vordergrund gestellt hatte. Im Falle einer Internierung verloren die Aristokraten zudem ihr Vermögen. Mitglieder der Jungen Intelligenz galten als Feinde der Partei, da sie die Demokratie befürworteten und deshalb oftmals auch Mitglieder der Opposition in der Horthy-Ära waren. Der weltbekannte Dichter, György Faludy war auch ein in Recsk Internierter. Später schrieb er darüber ein Buch mit dem Titel: *Heitere Tage in der Hölle*. Das Buch wurde auch auf Deutsch herausgegeben.

Es gab weitere prominente Fälle von Inhaftierungen in Recsk. Zum Beispiel wäre da zu nennen ein Meteorologe, der den Spitznamen „Nordöstliche Einströmung“ trug. Er hat „die Einströmung der frostigen Luftschichten aus Nordosten, aus der Sowjetunion“ vorhergesagt. Die Staatsschutzbehörde hat ihn den Tag darauf in Haft genommen. Die Beschuldigung lautete: „imperialistische Propaganda- und Spionagetätigkeit“. Der Meteorologe erfuhr erst später, dass auch zwei sowjetische Divisionen mit den frostigen Luftschichten angekommen waren.⁵

Unter den Gefangenen gab es viele Intellektuelle. Bezeichnend ist insoweit die Sage der „Zehn Recsker Pferde“ von Zoltán Nyeste, nach der einmal zehn Gefangene, die insgesamt vierzehn Diplome vorweisen konnten, vor einen

² Böszörményi, Géza: *Recsk 1950–1953, Egy titkos kényszermunkatábor története (Recsk 1950–1953, Die Geschichte von einem geheimen Zwangsarbeitslager)*, Széplalom, 2006. S. 363.

³ Sztáray, Zoltán: *Csákánykő – A recski kényszermunkatábor (Csákánykő – Das Zwangsarbeitslager von Recsk)*, Budapest, 1997. S. 23.

⁴ Sztáray 1997. S. 24.

⁵ Faludy, György: *Pokolbéli vig napjaim (Meine glückliche Zeit in der Hölle)*, 1989. S. 371.

Bauernwagen gespannt wurden und einer von ihnen die anderen mit Dramen von Shakespeare auf englisch und ungarisch ermutigte.

Das Lager wurde außen von Soldaten bewacht und von innen durch ausgewählte Offiziere überwacht, die mit den Gefangenen Umgang pflegten als Detektive, Arbeitswärter, usw.

Die Gefangenen waren in 8 Baracken untergebracht. Die Baracken waren auch innerhalb des Lagers umzäunt. Sie waren 7 Meter breit und 20 Meter lang und bestanden aus Holz. In einer Baracke schliefen circa 150 Menschen.⁶ Es gab ferner eine Baracke ausschließlich für Sozialdemokraten, unter ihnen Ärzte, verschiedene Monteure und weitere Personen, deren Kenntnisse für die Wachen von Bedeutung waren.⁷

Die Gefangenen litten ständig an Hunger. Das war für sie die schlimmste Qual. In jedem Buch oder Beitrag, der über Recsk geschrieben wurde, spielt der Hunger die zentrale Rolle. Die tägliche Norm waren offiziell 1200 Kalorien pro Person. Die Gefangenen verrichteten jedoch sehr schwere Arbeit und bekamen ungeachtet dessen viel zu wenige Kalorien verabreicht. Sie hätten wenigstens 3000 Kalorien pro Tag benötigt.⁸ Der Hunger und die schwere physische Arbeit führten zu allgemeiner Schwäche und oft auch zum Tod.

Das Lager hatte sein eigenes Krankenhaus, dessen Leiter ein Barbier war. Die Ärzte waren selbst interniert, deswegen konnten sie die Kranken kaum pflegen. Damit war letztlich nur erste Hilfe im Lagerkrankenhaus möglich.

Laut Aussagen ehemaliger Gefangener sind zwischen 100 und 200 Menschen in dem Lager gestorben, die meisten davon aufgrund Erschöpfung und Unterernährung. Es gab auch relativ häufig Arbeitsunfälle, denn die Gefangenen waren regelmäßig überlastet. Die meisten Todesfälle ereigneten sich nicht innerhalb des Lagers, weshalb man nur sehr wenig darüber erfahren kann. In der offiziellen Liste sind nur 25 Namen eingetragen, denn nur diejenigen Todesfälle wurden aufgenommen, die von zwei Personen bezeugt werden konnten.

Das Hauptziel des Lagers war es, die Insassen in Gefangenschaft zu halten und sie arbeiten zu lassen, vornehmlich im Steinbruch. Über diese Schwerstarbeit äußerte sich ein Gefangener wie folgt: „*Unsere Arbeit gereichte nicht zur Produktion, sondern zur Qual*“.⁹ Dieser Häftling war zuvor schon in Mauthausen inhaftiert gewesen und musste insoweit unter mehreren Diktaturen leiden.

Die „Direktion betreffend die öffentlichen Arbeiten“ überwachte die verschiedenen öffentlichen Arbeiten in Ungarn. Sie war ein Staatsapparat: Recsk

wurde im Jahre 1951 in ihren Verantwortungsbereich einbezogen. Insoweit wurden die Tätigkeiten dort ein Teil des staatlichen Wirtschaftsplanes.¹⁰

Die starke Bewachung des Zwangsarbeitslagers verhinderte nicht nur Fluchtversuche, sondern sorgte auch dafür, dass kaum Informationen über das Lager nach draußen gelangten. Mit der erfolgreichen Flucht Michanys wurde die Leugnung der Existenz des Lagers jedoch unmöglich. Bereits in den ersten Tagen wurde ein provisorischer Bunker für 3 Personen ausgehoben, der alsbald fußhoch mit Fäkalien gefüllt war. Später ließ man einen modernen Kerker mit separaten Zellen bauen. Hierher wurden Gefangene auch längere Zeit inhaftiert und gegebenenfalls auch geknebelt oder zum Teil auch zu Tode gefoltert, etwa indem ihnen die Adern abgedrückt wurden, bis der gesamte Unterleib taub geworden ist, was nach einer gewissen Zeit zum Tode führte. Oft wurden die Gefangenen zudem durchsucht. Am 11. Dezember 1950 wurde eine neue Strafbaracke für 120 Personen fertiggestellt. Die Gefangenen der Strafbaracken durften keinen Kontakt zu anderen Inhaftierten haben. Sie gingen früher in den Steinbruch und durften auch erst später wieder zurückkommen. Sie wurden zudem täglich geschlagen. Ferner wurde eine gesonderte Wachmannschaft für die Strafbaracke, die sogenannten Brigadiere aus den Reihen der dort Gefangenen gebildet. Diese waren sehr grausam und überboten insoweit oftmals die regulären Wachtruppen. Eine wichtige Rolle spielten die Denunzianten unter den Gefangenen, die Informationen über die Gefangenen an die Wachmannschaften weitergaben.

Innerhalb von drei Jahren gab es nur zwei Fluchtversuche. Das Lager war gut bewacht. Das ganze Gebiet des Lagers war mit Stacheldrahtzäunen umzäunt. Das Sprengstofflager lag aus Sicherheitsgründen außerhalb des Lagers. Alle fünfzig Meter befand sich ein Wachturm am Zaun. Das Gebiet war in der Nacht zudem mit starkem Licht ausgeleuchtet.¹¹

Der erste Fluchtversuch scheiterte.¹² Das zweite Mal versuchten Gyula Michnay und sieben Kameraden zu fliehen. Sie entflohen den Wachen während der Arbeit im Steinbruch. Aber die ÁVH mobilisierte vierzigtausend Personen und bis auf Michnay wurden alle Fliehenden wieder gefangen. Michnay hingegen gelang die Flucht auf die andere Seite des eisernen Vorhangs nach Österreich. Im Westen wollte man ihm zunächst nicht glauben dass es ein solches Lager in Ungarn überhaupt gab. Er informierte auch die amerikanischen Behörden über die Recsker Gefangenen. Die westlichen Staaten waren an seiner Geschichte jedoch nur aus Propagandagesichtspunkten interessiert. Erst im Sommer 1951 verlas man im „Radio Freies Europa“ in München 500–600 Namen von Recsker Gefangenen. Viele Verwandten konnten sich nunmehr über ihre Geliebten informieren.¹³

⁶ Nyeste, Zoltán: Recsk – Emberek az embertelenségben (Recsk – Menschen in der Unmenschlichkeit), Budapest, 1989. S. 22.

⁷ Erdey 2002. S. 179.

⁸ Sztáray 1997. S. 39.

⁹ Nyeste 1989. S. 32.

¹⁰ Sztáray 1997. S. 31.

¹¹ Sztáray 1997. S. 24.

¹² Sztáray 1997. S. 97–98.

¹³ Erdey 2002. S. 189–206.

Am 5. März 1953 starb Stalin. Wie in der Sowjetunion gab es auch in Ungarn eine gewisse Unruhe in der politischen Führung. Man konnte dies selbst im Verhalten der Wächter von Recsk nachvollziehen. Imre Nagy wurde am 2. Juli Ministerpräsident. Mit Beschluss des Ministerrates vom 26. Juli wurden alle Internierungen aufgehoben. Die Gefangenen wurden in Gruppen von 10–20 Personen entlassen, denn die Führung wollte auf keinen Fall, dass die Gefangenen sich in Gruppen formieren konnten.¹⁴

II. Charakteristische Kennzeichen von Recsk – eine Zusammenfassung

Das Recsker Lager stand jenseits des Rechts; kein Gefangener war gerichtlich verurteilt worden. Es gab lediglich einen administrativen Beschluss der Staatsschutzbehörde. Man kann sagen, dass die Internierung ein Versuch war, die materiellen und prozessualen Strafnormen von einander zu trennen, denn das Lager hatte uneingeschränkte Machtbefugnisse und diente gleichzeitig als traditionelle Strafvollstreckungsanstalt. Das Lager war aber hauptsächlich ein Zwangsarbeitslager mit dem primären Ziel der Zwangsarbeit.

Innerhalb des Lagers gab es zwei Klassen von Gefangenen, die „normalen Gefangenen“ sowie die Arbeitsbrigadeführer und Denunzianten, die bevorzugt behandelt wurden. Das Lager war geheim, zumindest bis zur ersten erfolgreichen Flucht. Das Lager war nach dem sowjetischen Modell aufgebaut.

Zum Glück sind das ungarische Zwangsarbeitslager und seine sowjetischen bzw. übrigen Ostblockpendants nur noch Themen für Historiker und nicht mehr aktuelle Problemfälle des gegenwärtigen Menschenrechts.

Der Text gibt den Vortrag wieder, den Tamás Kubassek auf dem Deutsch–Ungarischen Strafrechtsgeschichtlichen Seminar am 12. Juli 2008 in Győr (Ungarn) gehalten hat.

¹⁴ Böszörményi 2006. S. 365.

Die Strafen im MAORT-Prozess

Kludia Mikula
Eötvös Loránd Universität

Vorgeschichte

Der kommunistische Generalstab setzte sich – neben der Kollektivierung in den vierziger Jahren und der Säuberung innerhalb der Partei – auch die Verstaatlichung des ausländischen Kapitals zum Ziel. Die Enteignung des Unternehmens MAORT mit amerikanischer Beteiligung erfolgte dabei im Wege eines Schauprozesses¹.

Die Sowjetunion litt nach dem Krieg an einem Mangel an Erdöl, weshalb sie auf den Import großer Mengen von Öl angewiesen war. Sie nahmen auch die Quellen der okkupierten Länder in Anspruch: neben der Tschechoslowakei war dies auch Ungarn.²

Im Jahre 1937 wurde zwischen dem Unternehmen *Eurogasco*³ und dem ungarischen Kabinett ein Vertrag abgeschlossen. Auf Grund dieses Vertrags wurde die *Ungarisch-Amerikanische Erdöl Aktiengesellschaft* (auf Ungarisch: MAORT) im Jahre 1938 gegründet als eine ungarische Tochterfirma der Konzernmutter *Standard Oil of New Jersey*. Die Eigentümer der MAORT erwirtschafteten einen Gewinn in beträchtlicher Höhe.⁴

Der Fall MAORT

Im Jahre 1941 wurde das Unternehmen unter die Kontrolle des Fiskus gestellt. Zu diesem Zeitpunkt übernahm ein international anerkannter Fachmann, Dr. Simon Papp, der zwischen 1933–1938 bei Eurogasco als Chefgeologe arbeitete, die Leitung des Unternehmens.

¹ Die Schauprozesse basierten auf fingierten bzw. falschen Anklagen, womit diese politischen Prozesse gegen das Gesetzlichkeitsprinzip verstießen. In der Sowjetunion und in den übrigen sozialistischen Staaten wurden Schauprozesse zunächst im Rahmen innerer Machtkämpfe in den Gründungsjahren geführt und später insbesondere unter Stalin, um dessen persönliche Kult zu unterstützen. In: Magyar Történelmi Lexikon (Ungarisch-Historisches Lexikon), Budapest, 2005. S. 191. Im Weiteren: Ungarisch-Historisches Lexikon.

² Gyarmati, György: Államvédelem a Rákosi-korszakban. Tanulmányok és dokumentumok a politikai rendőrség második világháború utáni tevékenységéről (Die Staatsverteidigung in der Rákosi Ära. Monographien und Dokumente über die Tätigkeit der politischen Polizei nach dem zweiten Weltkrieg), Budapest, 2000. S. 366.

³ EUROGASCO (European Gas and Electric Company) wurde mit englischem und amerikanischem Kapital in den Vereinigten Staaten von Amerika in 1931 begründet. Die Aufgabe dieses Unternehmens war in denjenigen Ländern Mitteleuropas, in denen es zu wenig Erdöl gab, um Öl- und Gaskonzessionen zu erwerben, um danach Elektrizitätswerke bauen zu können. In Ungarn wurde eine Vereinbarung und einen Vertrag zwischen Béla Imrédy (der Finanzminister von Ungarn) und Henry J. Pierce (der Führer von EUROGASCO) am 8. Juni 1933 geschlossen, in denen auf dem ganzen Gebiet von Transdanubien die Rechte der Kohlenwasserstoff-Forschung und des Bergbaues auf EUROGASCO übertragen wurde. In: Srágli, Lajos: A MAORT. Olaj – Gazdaság – Politika. Változó világ (MAORT. Öl – Wirtschaft – Politik. Veränderliche Welt), Budapest, 1998. S. 17–19.

⁴ Gyarmati 2000. S. 366.

Ab 1945 betrieben und beuteten die sowjetischen Besatzer schon alle Ölfelder und Raffinerien des Landes aus ohne Gegenleistung. In diesem Jahr gelangte das Unternehmen unter die Kontrolle der *Provisorischen Nationalregierung*⁵ (auf Ungarisch: *Ideiglenes Nemzeti Kormány*). Die ungarischen Behörden verhinderten die Einreise der amerikanischen Vertreter des Unternehmens mit der Begründung, dass das Unternehmen MAORT Wiedergutmachung zu leisten habe; es wurde ein derart hohes Produktionsniveau vorgeschrieben, dass es zwangsläufig zur Erschöpfung der Reserven führen musste – wie es später auch geschehen ist.

Wenn auch unter erheblichen Anstrengungen bewältigte das Unternehmen dennoch erfolgreich die vom Industrieminister vorgeschriebene Fördermenge. Im Januar 1946 wurden die Ölfelder ohne jegliche Ermächtigung oder Rechtsgrundlage unter die Kontrolle der *Alliierten Kontrollkommission*⁶ (auf Ungarisch: *Szövetséges Ellenőrző Bizottság*) gestellt. MAORT durfte nicht mehr exportieren und war gezwungen, ihre Produkte zu äußerst niedrigen Preisen zu verkaufen. Eine Vermarktung im Ausland stand insoweit nicht mehr zur Debatte.⁷

Die Anklage

Die Kommunisten änderten inzwischen ihre Taktik. So erfolgten nunmehr Anschuldigungen, etwa, dass der Vorstand aus „imperialistischen Agenten“ bestehe, die fünfundzwanzig Probebohrungen absichtlich an falschen Plätzen angeordnet hätten.

Dr. Simon Papp, der frühere Vorsitzende und Direktor des Unternehmens, wurde am 12. August 1948 von der *Staatsschutzbehörde*⁸ (auf Ungarisch: *Államvédelmi Hatóság*) verhaftet. Gyula Princz (der Major der Staatsschutzbehörde) und Ferenc Torda (der Oberleutnant der Staatsschutzbehörde) verhafteten ihn. Nach der ersten Hausdurchsuchung wurde Simon Papp in den Hauptsitz der Staatsschutzbehörde (Andrássy Straße 60) mitgenommen, wo sein Verhör noch in der selbigen Nacht begann. Die ersten

⁵ Die Provisorische Nationalregierung bildete sich aus der Provisorischen Nationalversammlung am 21. Dezember 1944 in Debrecen. Diese Regierung existierte bis zur Parlamentswahl im Jahr 1945. in: Szalay (Hrsg.): *Történelmi Lexikon* (Historisches Lexikon), Kisújszállás, 2000. S. 205. Im Weiteren: *Historisches Lexikon*.

⁶ Die Alliierte Kontrollkommission war eine Körperschaft, die von den Großmächten der antifaschistischen Koalition ins Leben gerufen wurde und welche die Aufgabe hatte, die Funktionsfähigkeit der Staatsgewalt sicherzustellen bis zur Gründung neuer Staatsorgane und insoweit bis dahin die zivile und militärische Verwaltung sicherzustellen. Die dritte Aufgabe war es, die Voraussetzungen des Beschlusses der Friedensverträge vorzubereiten. Die Alliierte Kontrollkommission half bei der Vorbereitung der ungarischen Wahl im Jahr 1945 und bei der ungarisch-sowjetischen Kontaktnahme mit. Ihre Tätigkeit wurde nach dem Beschluss des Pariser-Friedensvertrages (am 10. Februar 1947) eingestellt. In: *Ungarisch-Historisches Lexikon* 2005. S. 375.

⁷ Gyarmati 2000. S. 366.

⁸ Die Staatsschutzbehörde war eine bewaffnete Sicherheitsbehörde in der Rákosi Ära (1949–1956). Sie war dem sowjetischen Vorbild nachempfunden und war – wie die ungarisch-politische Polizei zwischen 1945–1957 auch teilweise als Geheimpolizei tätig. Ihrer Zweck war – offiziell – die Verfolgung der Feinde des kommunistischen Systems und der Schutz des Systems sowie seiner Führer. in: *Ungarisch-Historisches Lexikon* 2005. S. 14.

Fragen bezogen sich sowohl auf die jugoslawischen Verbindungen von Simon Papp, als auch auf die Führungspersonen und die Beamten der Ungarisch-Amerikanischen Erdöl Aktiengesellschaft. Seine Vernehmungsbeamten sagten ihm, dass sie einen „guten Fang“ mit ihm gemachten hatten, war er doch ein Universitätsprofessor, Mitglied der Akademie und Generaldirektor und diese Tatsachen „halfen“ Ihnen bei den politischen Propagandazielen und der Organisation des Schauprozesses.⁹

Er wurde schnell „gebrochen“ durch die „Mittel“ der politischen Polizei, er war nämlich ein alter Mann: „*Meine Aussage machte ich ohne Anwendung von Zwangsmitteln und nach Bestätigung unterschreibe ich das Geständnis.*“ Er unterschrieb die Aussage und beschuldigte sogar zehn Mitarbeiter, unter ihnen den ehemaligen Generaldirektor, den Leiter der Produktionsabteilung, den Chefgeologen, den bereits in den Ruhestand versetzten Rechtsberater und sogar seine ehemalige Sekretärin.¹⁰

Obwohl das Thema meiner Arbeit die Sanktionen sind, möchte ich kurz über die Folterung von Gefangenen sprechen. Schon vor den Schauprozessen wurde mit der Bestrafung in den U-Haft-Zellen begonnen. In den nachstehenden Sätzen werde ich einige charakteristische Methoden darstellen.

Die Sachbearbeiter der Rechtsabteilung hatten das Recht, den Entzug des Essens oder der Decken anzuordnen, oder den Verhafteten statt Schlafen in der Nacht an die Wand stellen zu lassen oder anzuordnen, den Verhafteten in der Nacht alle 5 Minuten zu wecken. Es wurde ihnen auch erlaubt, weitere Ermüdungsmethoden anzuwenden. Typisch war, dass der Verhaftete mit seiner Stirn einen an die Wand gelegten Bleistift halten musste. Schläge durften nicht nur mit der Hand, sondern auch mit Hilfe eines Gummiknüppels verteilt werden. Neben physischem Zwang wurde bei „Bedarf“ auch „psychischer Zwang“ verwendet. In diesem Fall war es eine Methode, dem Gefangenen zu versprechen, dass z.B. er bei Ablegung eines Geständnisses freigelassen würde, oder seiner Familie oder seinen Angehörigen keine Gefahr mehr drohen würde.¹¹

MAORT wurde von den amerikanischen Staatsbürgern Paul Ruedemann¹² und Georg Bannantine¹³ in Vertretung von Standard Oil geführt.¹⁴ Die Staatsschutzbehörde nahm sie am 19. September fest und nahm sie ins Verhör. Kurze Zeit später legten beide gleichlautende Geständnisse ab.

⁹ Srágli 1998. S. 111.

¹⁰ Gyarmati 2000. S. 366.

¹¹ Kiszely, Gábor: *ÁVH – Egy terrorszervezet története (Die Geschichte einer Terrororganisation)*, Budapest, 2000. S. 163–164.

¹² Ruedemann, Paul (1892 – ?) war der zweite Vorsitzende der Ungarisch – Amerikanischen Erdöl Aktiengesellschaft (MAORT), der ungarische Bevollmächtigte des Standard Oil of New Jersey und ein Geologe. In: Kiszely 2000. S. 97.

¹³ Bannantine, George (1897 – ?) war der Vertreter des Vorsitzenden von MAORT und ein Ingenieur. In: Kiszely 2000. S. 98.

¹⁴ Gyarmati 2000. S. 366.

Als Strafe wurden die Amerikaner bald des Landes verwiesen, weil man „*sie nicht mehr brauchte*“, nachdem sie ihre Geständnisse ablegt hatten. Am 27. September 1948 widerriefen sie in Wien ihre Aussagen sofort und betonten, die Aussagen unter Zwang abgelegt zu haben. Beide waren von der ungarischen Polizei tagelang verhört worden, wobei sie permanent die Arme erhoben halten, mit dem Gesicht zur Wand stehen mussten und ständig bedroht wurden. Auch waren sie konfrontiert mit „Beweisen“, die aus Geständnissen anderer ungarischer Verhafteter stammten; so wurde etwa Ruedemann Simon Papp gegenüberstellt, der „*die Beschuldigungen unter Beweis stellen musste. Nach sechs Wochen Verhaftung war Papp schon in einem vollkommen apathischen Zustand.*“ Aus dem Zitat ist ersichtlich, in welchem Zustand der ehemalige Direktor sich befand, was auch sein Geständnis erklärt.¹⁵

Das amerikanische Außenministerium drohte als Gegenmaßnahme mit der Schließung der ungarischen Konsulate in New York und in Cleveland, sowie mit Aussetzung der Verhandlungen über die Restitution, freilich ohne Erfolg. Für die Kommunisten, die die Sabotage von Anfang an als Tatsache betrachteten, war die Sache schon längst entschieden.

Das Urteil

Am 25. September 1948 wurde bekannt gegeben, dass MAORT unter staatliche Verwaltung gestellt wurde. Am 26. November 1948 begann der Sonderrat des Budapester Volksgerichts das Verfahren in der Sache, unter dem Vorsitz von Vilmos Olti – der in den Prozessen gegen Geistliche schon viele Menschen verurteilt hatte. Das Verhör der Angeklagten dauerte vier Tage. Simon Papp legte ein vollständiges Geständnis ab. Natürlich sprachen alle Menschen von Sabotage, wie es von den Sachverständigen der Anklage schon in ihrem Bericht verfasst wurde. Es gab sogar einen freiwilligen Zeugen, der eine belastende Aussage machte, und dabei betonte, dass die Produktion der vorhandenen Ölfelder innerhalb eines Jahres verdoppelt werden könnte. Die Verteidigung ließ auch diesmal keine Zeugen antreten. Das Gericht verfuhr nach der bewährten Methode und ließ nur die selbstbelastenden Aussagen der Angeklagten und die belastenden Aussagen der Zeugen der Anklage als Beweise zu.¹⁶

Mit dem am 9. Dezember 1948 verkündeten Urteil wurde Simon Papp wegen einer Straftat gegen die bestehende demokratische Staatsordnung zum Tode verurteilt, der Ex-Generaldirektor zu 15 Jahren Zuchthaus, und der Bergbauingenieur und Produktionsleiter zu 4 Jahren Gefängnis. Der Chefgeologe – der Leiter der Forschungsabteilung – wurde freigesprochen.

Das Urteil in zweiter Instanz lautete lebenslängliche Freiheitsstrafe für Simon Papp, die Freiheitsstrafe des ehemaligen Generaldirektors wurde in 10 Jahre Zuchthaus gemildert, und das Gericht sah von der Vermögensentziehung

¹⁵ Kiszely 2000. S. 86.

¹⁶ Kiszely 2000. S. 89.

und anderen Rechtsnachteilen ab. Der einzige Freispruch blieb unverändert. Wahrscheinlich ging es um einen Insider, der die Rolle hatte, die kommunistische Partei zu informieren.¹⁷

Wir können sehen, dass das Ziel des Verfahrens nicht die Bestrafung der Angeklagten war, denn sie waren unschuldig, sondern diese Personen waren nur Mittel der Rechtfertigung der Entscheidung, MAORT unter staatliche Kontrolle zu bringen. Zudem sollte der Prozess zeigen, dass Ungarn seiner Wiedergutmachungs- und Ausfuhrpflichten – wegen Sabotage – nicht nachkommen konnte und diente damit der Rechtfertigung. Daneben hatte der Schauprozess auch politische Propagandaziele. Die Veranstalter des Prozesses betonten die Zerrüttungsabsicht des amerikanischen Imperialismus, die Existenz innerer Feinde und die Notwendigkeit der Wachsamkeit.¹⁸

Das Urteil bestimmte das Schicksal der Verurteilten für ihr ganzes Leben. Nur ein enger Kreis wusste von Anfang an, dass die in erster Instanz verkündete Todesstrafe für Simon Papp nicht vollstreckt wird, weil man sein Fachwissen benötigte. Während seiner siebenjährigen Haft kam er in die berühmtesten Gefängnisse des Systems, aber er arbeitete überall: wertete Forschungsergebnisse aus und erarbeitete Vorschläge.

Das Leben von Simon Papp nach dem Urteil

Nach der Verkündung des Urteils wurde Simon Papp aus *der Ungarischen Akademie der Wissenschaften*¹⁹ (auf Ungarisch: Magyar Tudományos Akadémia) ausgeschlossen und seine Familie interniert. Im Jahre 1955 wurde er begnadigt und aus dem Gefängnis entlassen und erfuhr erst dann, dass seine Frau inzwischen verstorben war.

Meiner Meinung nach spielte seine Frau für Papp eine äußerst wichtige Rolle in seinem Leben. Als Papp im Staatssammelgefängnis interniert war, durfte ihn seine Frau an jedem Sonntag besuchen und ihm Lebensmittel- und Hygienepakete senden und mit ihm auch regelmäßig korrespondieren. Aber dann wurde seine Frau deportiert, bevor Simon Papp nach Recsk eingewiesen wurde – wegen einer Arbeit. Das wenige Ruhegeld wurde seiner Frau entzogen. Später durfte seine Frau ihn nur monatlich besuchen. Dr. Simon Papp sah seine Frau an einem Sonntag im Jahre 1953 das letzte Mal. Er wartete auf sie im Februar und im März umsonst. Seine Frau war gestorben. Er wusste davon aber nichts, denn er bekam weiterhin Briefe von seiner Frau – das waren jedoch betrügerische Fälschungen, die ihn dazu motivieren sollten, seine Arbeiten zu beenden.²⁰

¹⁷ Kiszely 2000. S. 89.

¹⁸ Srágli 1998. S. 86.

¹⁹ Die Ungarische Akademie der Wissenschaften (Magyar Tudományos Akadémia = MTA) ist eine öffentliche Körperschaft, deren Aufgabe die Pflege der Wissenschaft, die Verbreitung der Ergebnisse der Wissenschaften, die Stützung der Forschungen und die Vertretung der ungarischen Wissenschaften ist. Sie wurde 1827 gegründet. In: <http://mta.hu/cikkek/akademiarol> 22321 Zugang: 3.10.2012.

²⁰ Papp, Simon: *Eletem (Mein Leben)*, Zalaegerszeg, 1996. S. 232, 235, 243.

Nach seiner Haftentlassung arbeitete Papp als Geologe bei dem *Staatlichen Erdöl- und Gasindustrie Trust* (auf Ungarisch: Országos Kőolaj- és Gázipari Tröszt), um sich eine Rente zu sichern. Die Ungarische Akademie der Wissenschaften rehabilitierte Dr. Simon Papp im Jahre 1989, und zwanzig Jahre nach seinem Tod wurde ihm (postum) der *Széchenyi-Preis*²¹ verliehen. Sein Urteil wurde erst 1990 für nichtig erklärt.²²

Der Text gibt den Vortrag wieder, den Klaudia Mikula Sittó auf dem Deutsch–Ungarischen Strafrechtsgeschichtlichen Seminar am 12. Juli 2008 in Győr (Ungarn) gehalten hat.

²¹ Der Széchenyi-Preis ist eine Auszeichnung des ungarischen Staats für besondere Personen des wissenschaftlichen Lebens, die 1990 ins Leben gerufen wurde. In: http://tortenet.oszk.hu/html/magyar/06jelentos_szemelyek/szechenyi_dij.htm Zugang: 3.10.2012.

²² Kiszely 2000. S. 90.

Die Vergeltung nach 1848/49

Ágnes Réka Kerekes
Eötvös Loránd Universität

Geschichte

Nach dem Mord an Franz Lamberg am 3. Oktober 1848 löste Ferdinand V. den Landtag auf und untersagte der Militär- und Zivilbehörde, die Verordnungen des Landtages und jene des OHB-s (Landesverteidigungsausschuss) umzusetzen. Von da an waren alle Soldaten, die im ungarischen Heer dienten, aus Sicht der Österreicher bewaffnete Aufständische. Dieses Manifest galt aber nicht lange – aus juristischer Sicht lediglich zwei Wochen – denn bereits am 16. Oktober wurde Alfred von Windischgrätz zum Feldmarschall ernannt und dieser rief die ungarischen Soldaten auf, dass sie unter die gemeinsame Fahne zurückkehren sollen, andernfalls würden sie vor das Militärgericht gestellt.

Die Prinzipien der Vergeltung

Nach der russischen Intervention und dem Gegenangriff der kaiserlichen Truppen stellte Haynau die einheitlichen Prinzipien der Vergeltung zusammen, die er in Győr (Raab) in seinem Manifest veröffentlichte. Nach diesem galten für alle, im Zusammenhang mit der ungarischen Revolution begangenen Verbrechen und Verstöße, die in Ungarn nach dem 8. Oktober 1848, in Siebenbürgen nach dem 18. Oktober 1848 begangen wurden, das Kriegsrecht.¹ Das Datum 8. Oktober 1848. war für Lajos Batthány wichtig, weil die Wiener Führung annahm, dass alle Tätigkeiten des Ministerpräsidenten letztlich zu diesen Ereignissen geführt hatten.²

Haynau verordnete die Aufstellung von Kriegsgewichten, die im Eilverfahren urteilten und deren Gerichtsbarkeit sich auf Soldaten und auch auf Zivilpersonen erstreckte. Die möglichen Urteile waren: a.) Tod durch Strang oder Erschießen; b.) Deportation ins Ausland; c.) Schanz-, oder Burggefangenschaft; d.) Geldstrafe. Die Vermögenskonfiskation erfolgte in allen Fällen automatisch mit der Strafe.

Das Ziel des Manifests war die Abschreckung der Bevölkerung und die Lähmung der Verwaltung der Revolution.

¹ Hermann, Róbert: Vértanúk könyve: A magyar forradalom és szabadságharc mártírjai 1848-1854 (*Das Buch der Märtyrer: Die Märtyrer der ungarischen Revolution und Freiheitskampf 1848-1854*), Budapest, 2007. S. 317–318.

² Hermann, Róbert: 1848-49: A szabadságharc és forradalom története (1848–49: *Die Geschichte der Revolution und Freiheitskampf*), Budapest, 1996. S. 414.

Der Vergeltungsmechanismus

Die Prozesse gegen die gefangenen ungarischen Politiker und Soldaten wurden vor der in Wien im November 1848 eingerichteten Militärischen Central Untersuchungs Commission (MCUC) geführt. Deren Aufgabe war es, Untersuchungen durchzuführen bezüglich der Teilnehmer der Wiener Oktoberrevolution und einen Zusammenhang mit der ungarischen Revolution herzustellen. Diese Beweisführung des Wiener Hofes enthielt auch Aspekte des Völkerrechts; gleichwohl war die Vergeltung für sie eine innere Angelegenheit, was Haynau freie Hand ließ hinsichtlich der Verhafteten. Wien wendete im Prozess das Militärstrafrecht an, so dass die Vergeltung an den Kriegsartikeln ausgerichtet werden konnte. Das Verfahren kann man mit den Regeln des inquisitorischen Prozesses vergleichen. Das bedeutete, dass der Kriegsrichter der Herr des Prozesses war und dass alle Urteile einstimmig gefällt wurden. Die Rechtsgrundlage der Urteile war der 5. Kriegsartikel: „*Wer sich einer Majestätsbeleidigung schuldig macht - sowohl im Frieden, als auch im Krieg - muss zum Galgentod verurteilt werden. Der Angriff auf den König, sowie denjenigen, dessen Ziel die Änderung des Einheitsstaats mit Gewalt ist oder der eine Gefahr für das Land bedeutet oder diese Gefahr vergrößert, erfüllt den Tatbestand der Majestätsbeleidigung.*“³

Windischgrätz verordnete die Aufstellung der sog. Militärische und Politische Central Commission (MUPCC), deren Ziel die Beleuchtung derjenigen war, die nicht oder nur teilweise an der Revolution teilgenommen hatten. Eine Unterabteilung beschäftigte sich mit den schweren Verbrechern, etwa mit den auf der ungarischen Seite kämpfenden Honvedoffizieren, mit den gefangenen Regierungskommissaren, aber auch mit dem Fall des Ministerpräsidenten.⁴

Der Prozess gegen Batthyány

Batthyány schlug im Landtag am 31. Dezember 1848 vor, dass angesichts des Heranrückens des Feindes eine Friedensdelegation zu Windischgrätz geschickt werden sollte. Sein Vorschlag wurde angenommen und er selbst wurde auch Mitglied der Delegation. Batthyány wurde aber verhaftet und auf den Befehl von Windischgrätz begann man, die Anklage vorzubereiten. Das erste Verhör erfolgte am 24. Januar 1849.

Seine Hauptverhandlung begann in Olmütz, dauerte fünf Tage bis zum 22. August 1849 und endete am 30. August mit einem einstimmigen Todesurteil und anschließendem Begnadigungsgesuch. Das ganze Material des Prozesses war schon am nächsten Tag bei der Rechtsmittelinstanz in Wien.

³ Mezey, Barna: Az 1849. évi megtorlások történetéhez (Zur Geschichte der 1849er Vergeltungen), in: Jogtudományi Közlöny 54/11. (1999/11.) S. 457-466.

⁴ Hermann, Róbert: Megtorlás az 1848-1849-es forradalom és szabadságharc után (Die Vergeltung nach der 1848-1849er Revolution und Freiheitskampf), Budapest, S. 19-25.

Am 3. Oktober 1849 bekräftigte Haynau das Urteil und ordnete dessen Vollzug ohne Verzögerung an. Dies wurde aber später wahrscheinlich modifiziert: die Hinrichtung musste am 6. Oktober, an dem Todestag von Latour erfolgen.

Da Batthány an seinem Hals schwer verwundet war, konnte man ihn nicht mittels Strang exekutieren; so wurde er erschossen.⁵ Die Hinrichtung geschah nicht in Arad, sondern in Pest, in dem sogenannten Neugebäude.

Sein Prozess war eindeutig ein konzipierter Prozess. Die Anklagepunkte waren die Folgenden: die Aufstellung der Nationalgarde, die Ausgabe der Kossuth-Banknoten und die Organisierung der Wiener Revolution. Dafür gab es aber keine Beweise, auch keine Zeugen. Er war kein Soldat, trotzdem stellte man ihn vor das Militärgericht, in dem die Klage und die Verteidigung in einer Person verkörpert waren.

Die Prozesse der Märtyrer von Arad

Ich habe zwei Personen aus dem Kreis der Märtyrer ausgewählt, einer wurde durch den Strang, der andere durch Erschießen hingerichtet. Der erste ist Graf Karl von Leiningen-Westerburg, die andere ist Ernő Kiss.

Der Prozess von Ernő Kiss

Sein erstes Verhör erfolgte am 25. August 1849. Der in Temesvar geborene Angeklagte berichtete über seine militärische Karriere und über die Befehle, die er während der Revolution ausgeführt hatte. Es wurde klar, dass er mit der Unabhängigkeitserklärung und mit der Dethronisation des Habsburger-Hauses nicht einverstanden war.

Am 18. September 1849 gab Kiss ein Exhibit der Untersuchungskommission, in dem noch einige, seine Unschuld beweisende Punkte standen. Am 21. September 1849 stellte der Kriegsrichter Ernst die verhandlungsleitende Präsentation (Votum informativum) zusammen, welche er dem Kriegsgericht übergab. Das Gericht verurteilte ihn einstimmig zum Tode durch Erschießen und zum Verlust aller seiner beweglichen Güter, Immobilien und militärischen Ränge. Er wurde in der Burg von Arad am 6. Oktober 1849 um 6 Uhr Morgens hingerichtet.⁶

Der Prozess von Graf Karl von Leiningen-Westerburg

Das Verhör des in Ilbenstadt (Hessen) geborenen Grafen fand am 26. August 1849 statt, wie das Verhör von zwölf weiteren Genossen. Der Angeklagte berichtete über seine militärische Karriere, zuletzt über seine Versetzung in das Infanterieregiment Leiningen. Am 20. Oktober 1848 meldete sich Leiningen

⁵ Urbán, Aladár: Batthyány Lajos felségárulási pere – Batthyányi Lajos fűbenjáró pöre (Der Hochverratsprozess von Lajos Batthyány), Budapest, 1991. S. 7-11.

⁶ Katona, Tamás (gesammelt, herausgegeben und kommentiert): Az aradi vértanúk (Die Märtyrer von Arad), Budapest, 1979. S. 83-111.

beim Kriegsminister und bat um einen Auftrag im Banat gegen die Serben. Lázár Mészáros teilte ihn zu Kiss ein, als Kommandanten. Vor der Schlacht von Pered wurde er zum General ernannt. Er gehörte zu dem Armeekorps von Görgey, so kam er zu der Waffen niederlegung von Világos.⁷

Am 17. September 1849 gab Leiningen ein Exhibit zu dem Kriegsgericht, mit welchem er einige Punkte der Aussage modifizierte.

Er wurde einstimmig zum Tode verurteilt und verlor auch seinen Offiziersrang und seine Pension. Die Hinrichtung geschah am 6. Oktober 1849 durch den Strang, in der Burg von Arad.

Zum Schluss möchte ich noch erwähnen, dass von den 13 Märtyrern von Arad Graf Károly Vécsey die schärfste Strafe bekam: er wurde als letzter hingerichtet. Das hatte er seinem Vater zu verdanken, der einen Brief an der Wiener Kamarille geschrieben hatte, indem er für die „Verbrecher“ – so auch für seinen eigenen Sohn – um die strengste Strafe gebeten hat. Vécsey konnte von seinen Genossen nicht Abschied nehmen, aber er gab einen Kuss auf die Hand des – aus einer Bauernfamilie stammenden – Herrn Damjanich.

Der Text gibt den Vortrag wieder, den Ágnes Kerekes auf dem Deutsch-Ungarischen Strafrechtsgeschichtlichen Seminar am 12. Juli 2008 in Győr (Ungarn) gehalten hat.

⁷ Katona 1979. S. 149-150.

Drogenfreie Abteilungen

Barbara Joó

Eötvös Loránd Universität

Drogenfreie Abteilungen in Gefängnissen wurden zum ersten Mal 1979 in den Niederlanden eingerichtet, um den Rauschgiftkonsum und die Verbreitung von Drogen in den Gefängnissen zurückzudrängen und vorzubeugen. Mit Hinblick auf die Wirksamkeit solcher Abteilungen kommen sie weltweit in immer stärkerem Maße zum Einsatz. Grundsätzlich sind zwar alle Bereiche eines Gefängnisses drogenfrei, aber die Praxis zeigt etwas anderes. Leider müssen wir feststellen, dass die Inhaftierten auf verschiedenen Wegen doch an Rauschmittel kommen können.¹

Die Ärzte und Psychiater, die in der Strafvollzugsanstalt arbeiten, haben keine Liste der Personen, die wegen Rauschgiftkonsums ins Gefängnis kamen, und die Verurteilten bitten die Ärzte auch nicht um Hilfe wegen ihrer Drogenabhängigkeit; so wenden sich die Verurteilten lieber mit verschiedenen Beschwerden an die Ärzte, wie zum Beispiel Kopfschmerzen, Zittern, Taubheit, Schwindel, Schwitzen, Schlafstörungen, Magenschmerzen und so weiter. Dadurch versuchen sie, an Schlafmittel und andere Arzneien zu kommen, um sie als Rauschmittel-Ersatz zu verwenden. Die Kenntnis dieser Tatsachen ist sehr wichtig, denn nicht nur die schon früher rauschgiftsüchtigen Gefangenen zeigen solche Symptome, sondern auch diejenigen die früher nicht drogensüchtig waren. Dadurch können auch letztere abhängig werden und später, im freien Leben, leichter Opfer diverser Drogen werden. Der schon drogensüchtige Verurteilte versucht, das Mittel zu ersetzen und kann so von anderen Arzneien abhängig werden. Es ist offensichtlich, dass der Entzug bei diesen Gefangenen eine neue Gefahrquelle sein kann.²

Wir müssen hinsichtlich dieser Abteilungen feststellen, dass diese die präventive Tätigkeit in den Gefängnissen nicht substituieren, sie sind nur ein Element dieser Tätigkeit. So ersetzen die drogenfreien Abteilungen die notwendige Behandlung nicht, aber die garantierte Rauschmittelfreiheit kann gegebenenfalls bereits allein beim Gesundwerden helfen. Zum Schluss müssen wir verstehen, dass die Schaffung dieser Abteilungen nicht das Aufgeben jenes Prinzips bedeutet, dass alle Gefängnisse ganz drogenfrei werden sollen. Neben der Aufrechterhaltung dieses Grundsatzes müssen wir aber eingestehen, dass dieses Bestreben nicht gänzlich realisiert werden kann.³

¹ Huszár, László: Kábulat (Betäubung), in: Börtönügyi Szemle, Budapest, 1994. no 4.

² Dani, Zita: Drogkarrier? (Drogenkarriere), in: Börtönügyi Szemle, Budapest, 1994. no 4.

³ Garami, Lajos: A drogprevenció részlegekről (Über die drogenfreien Abteilungen), in: Börtönügyi Szemle, Budapest, 2003. no 1.

Die Drogenverhältnisse in den ungarischen Strafvollzugsanstalten sind noch nicht kritisch, so liegt der Akzent auf der Verringerung des Angebotes und auf der Prävention. Die Drogenpolitik in Ungarn folgt dem westeuropäischen Vorbild, so werden seit 2003 in Ungarn drogenfreie Abteilungen eingerichtet.⁴ Die Rechtsnorm definiert nicht genau, welche Häftlinge in diese Abteilungen aufgenommen werden dürfen; die wichtigste Bedingung ist die Freiwilligkeit. Weitere Erwartung ist außerdem, dass der Verurteilte sich bereit erklärt, sich regelmäßigen Untersuchungen zu unterziehen. Der Rechtsnorm entsprechend muss die Möglichkeit einer Teilnahme an dem Programm für alle Gefangenen gegeben sein. Über die Aufnahme entscheidet ein Ausschuss unter Berücksichtigung der Empfehlung des Erziehers und des Psychologen. Diejenigen Verurteilten sind bevorzugt

- die wegen Drogenstraftaten verurteilt wurden,
- die bereits bei der Aufnahme oder im Rahmen ihres Aufenthalts in Verdacht gerieten, Drogen zu konsumieren,
- die wegen Drogenhandels oder Konsums zur Verantwortung gezogen wurden und
- die noch nicht mit Drogen in Berührung gekommen waren, aber nach ihren eigenen Angaben davon gefährdet sind.⁵

Man versucht, das Interesse der Gefangenen für die Abteilung mit verschiedenen Vergünstigungen zu wecken. Diese sind, dass die Verurteilten öfter Besucher empfangen und Pakete bekommen dürfen. Aber allein die Unterbringungsumstände, die überdurchschnittlich gut sind, stellen eine große Motivation dar.⁶ Hierzu gehört die Zurverfügungstellung eines Fernsehers, eines Kühlschranks, oder eines CD-Spielers usw. in den Zellen. Wenn es keine Möglichkeit für die Gewährung solcher Vergünstigungen gibt, ist eine mögliche Alternative, dass die an dem Programm Interessierten als eine Gruppe untergebracht werden und an besonderen Programmen teilnehmen dürfen, sich jedoch auch obligatorischen Kontrollen unterziehen müssen.⁷ Sehr zu betonen ist in Verbindung mit den Begünstigungen, dass die anregenden Faktoren nur in kleinem Maße eine Rolle in der Entscheidung spielen dürfen. Besser ist es, wenn die Entscheidung auf der freien Entscheidung des Verurteilten gründet, dass er seine Strafe drogenfrei abbüßen will.⁸

Die speziellen Beschäftigungen für jene, die am Programm teilnehmen, müssen sich auf die Rauschmittelfrage konzentrieren, aber die verschiedenen Beschäftigungen und Arbeitsgemeinschaften werden von dem Kreis der Programme auch nicht ausgeschlossen. Die Arbeit und Programme im Freien,

die bei der Aufrechterhaltung des körperlichen Zustandes helfen, müssen unbedingt unterstützt werden. In den Instituten wird eine besondere Aufmerksamkeit darauf gerichtet, dass die verschiedenen Beschäftigungen aufeinander aufbauen und auch die anderen Fähigkeiten entwickelt werden.

Sofern die Anstalten Programme organisieren, für die spezielle Kenntnisse erforderlich sind, nehmen sie auch die Zusammenarbeit mit Mitarbeitern externer spezialisierter Organisationen in Anspruch. Das Gefängnispersonal hat nur teilweise Einblick in die Arbeit der externen Organisationen im Gefängnis, denn die Leiter der speziellen Programme bitten meistens nicht um die Anwesenheit des Personals. Der Grund dafür ist, dass sich die Verurteilten in Anwesenheit der Mitarbeiter der Strafvollzugsanstalt nicht öffnen können, sie sind ihnen gegenüber misstrauisch. Trotz alledem ist es sehr wichtig, dass die Anstalt Informationen darüber hat, welche Arbeit in der Gruppe geleistet wird, weshalb die Meinung der Gefangenen regelmäßig gehört wird.⁹

Wichtige Bedingung der Tätigkeit der Abteilung ist die Untersuchung, ob die Gefangenen tatsächlich keine Drogen konsumieren, und dies wird zu unterschiedlichen Zeitpunkten, aber mindestens wöchentlich kontrolliert. In manchen Instituten müssen alle Verurteilten an einem bestimmten Tag eine Probe abgeben, aber in den meisten Instituten findet die Kontrolle an unterschiedlichen Tagen statt. Die Abnahme der Urinproben muss unter solchen Umständen erfolgen, die das Schamgefühl der Häftlinge nicht verletzen, aber keine Möglichkeit bietet, fremde Urinproben abzugeben. Alle Proben und deren Ergebnisse müssen in Anwesenheit der Verurteilten dokumentiert werden, was sie mit ihrer Unterschrift bestätigen.¹⁰

Wenn die untersuchte Probe positiv ist, dann muss die Kontrolle wiederholt werden, um einen möglichen Testfehler auszuschließen. Danach muss ein Disziplinar- oder Strafverfahren nach den allgemeinen Regeln eingeleitet werden. Der Gefangene kann aus der Gruppe nur dann ausgeschlossen werden, wenn sich der Rauschgiftkonsum ohne Zweifel bewiesen hat. Der Drogentest ist nur für Vorsorgeuntersuchungen geeignet und kann den Verdacht des Rauschgiftkonsums begründen; aber der Test kann als entscheidender Beweis nicht genutzt werden. Nur ein Fachgutachten des Toxikologen kann als Beweis dienen. Der Verurteilte muss aus der Gruppe in jenem Fall auch versetzt werden, wenn er selbst darum bittet, beziehungsweise wenn er schwere Disziplinverletzungen oder schwere Straftaten begeht.¹¹ Laut dieser Regelung kann der den Regeln folgende Häftling lange Zeit, sogar jahrelang Mitglied der Gruppe sein und die Vergünstigungen genießen.¹²

Die drogenfreien Abteilungen in Ungarn werden in den meisten Instituten nicht mit voller Auslastung betrieben, trotzdem möchte die Mehrheit der

⁴ Balogh, Attila: Kábítószer-prevenációs részlegek a büntetés-végrehajtási intézetekben (Die drogenfreien Abteilungen in der Strafvollzugsanstalten), in: Börtönügyi Szemle, Budapest, 2005. no 1.

⁵ Garami 2003. no 1.

⁶ Balogh 2005. no 1.

⁷ Garami 2003. no 1.

⁸ Balogh 2005. no 1.

⁹ Balogh 2005. no 1.

¹⁰ Garami 2003. no 1.

¹¹ Garami 2003. no 1.

¹² Balogh 2005. no 1.

Institute diese Abteilungen erweitern. Es gibt aber oft keine Möglichkeit, die Gebäude umzubauen, weswegen der ungarische Strafvollzug in kurzer Zeit zur Ausarbeitung von Alternativen gezwungen sein wird, denn die Zahl der sogenannten Schwer-Drogenabhängigen nimmt in den Instituten voraussichtlich zu.¹³

Der Text gibt den Vortrag wieder, den Barbara Joó auf dem Deutsch-Ungarischen Strafrechtsgeschichtlichen Seminar am 12. Juli 2008 in Győr (Ungarn) gehalten hat.

¹³ Balogh 2005, no 1.

Junge Ungarische Rechtshistoriker

Publikation
des Lehrstuhls für Ungarische Rechtsgeschichte
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Eötvös-Loránd-Universität

1. Randgruppen, Konzeptionsprozesse, Diktaturen, Budapest, 2007
2. Gaetano Filangieri in der ungarischen Strafrechtsgeschichte, Budapest, 2007
3. Richten oder Schlichten: Formen strafrechtlichen Konfliktbewältigung, Budapest, 2011
4. Sanktionen in der ungarischen Strafrechtsgeschichte, Budapest, 2012
5. Tamás Klein: Regelung der elektronischen Presse in Ungarn, Budapest, 2012
6. Aktuelle Aspekte der rechtshistorischen Forschung, Budapest, 2012